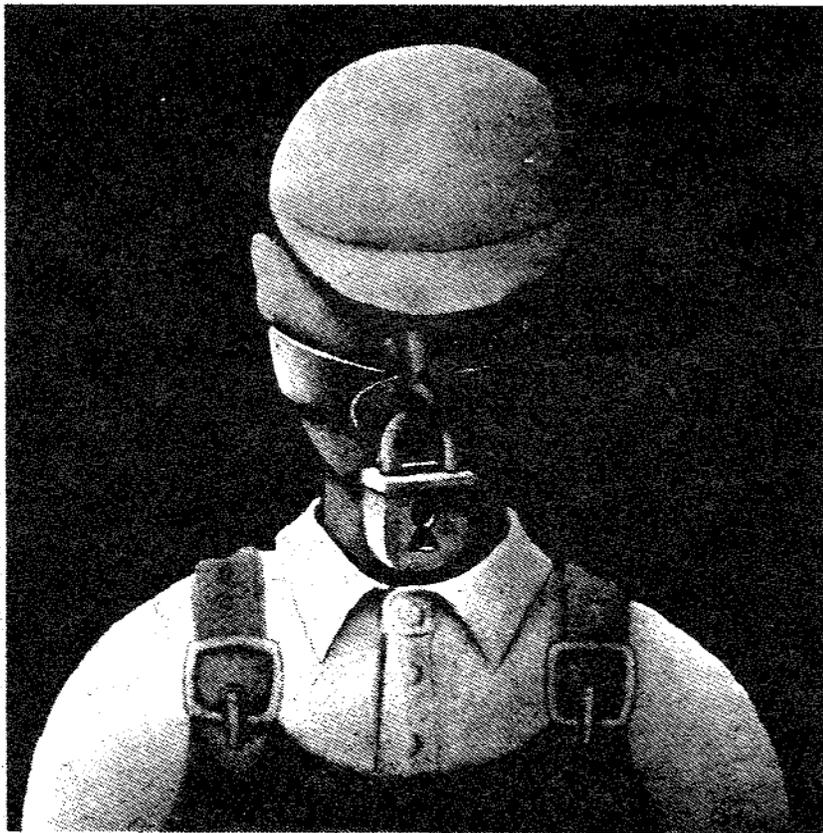


# SONDERINFO

## 5

### Der sogenannte Demokratisierungsprozeß



ÜBERBLICK ÜBER DIE INNENPOLITISCHE ENTWICKLUNG  
DER TÜRKEI ANHAND VON AUSGEWÄHLTEN TEXTEN:

DIE VERFASSUNG VON 1982  
DAS GEWERKSCHAFTSGESETZ  
DAS PARTEIENGESETZ

# **SONDERINFO 5**

# **DER SOGENANNT DEMOKRATISIERUNGS- PROZESS**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
VORWORT	1
CHRONOLOGIE	2
VERFASSUNG VON 1982	4
Kommentare	10
GRUNDRECHTE UND -FREIHEITEN	11
Organisationsfreiheit	11
Gewerkschaften	11
Streik und Tarifrecht	14
Vereinsgesetz	15
Körperschaften	15
Pressefreiheit	16
Versammlungsfreiheit	17
Individualrechte	17
WEITERE VERÄNDERUNGEN	18
Im Rechtlichen Bereich	18
Im Sozialen Bereich	19
PARLAMENTARISIERUNG	20
Politische Parteien	22
Wahlgesetz	25
ANHANG	26

## **IMPRESSUM**

**Alternative Türkeihilfe  
V.i.S.d.P.: Michael Helweg  
Postfach 7088  
4900 HERFORD**

**Erscheinungsdatum: 15.10.1983**

**PREIS; 3.- DM**

# VORWORT

Offiziellen Äußerungen in der Türkei zufolge wird der Prozeß der Redemokratisierung am 6. November 1983 mit den allgemeinen Wahlen abgeschlossen sein. Die Türkei soll dann von einer Militärdiktatur in eine parlamentarische Demokratie übergehen. Es wird wieder Parteien geben, Wahlen, ein Parlament, auch Gewerkschaften, Vereine, Versammlungen, Demonstrationen u.ä.

Inzwischen sind aber im In- und Ausland starke Bedenken gegen die geplante Form der Demokratie angemeldet worden. Diese Bedenken entstanden hauptsächlich zu einem Zeitpunkt, als schon die Weichen für die neue Periode gestellt waren und man an den Praktiken der Militärs bei der Zulassung der Parteien merkte, wie wenig ernst sie freiheitliche Prinzipien nahmen.

Die sogenannte Redemokratisierung wird denn auch besser **gesellschaftliche Neuordnung** bezeichnet, denn ob man das Wort Demokratie in diesem Zusammenhang überhaupt verwenden kann, ist doch sehr fraglich. Mit ungeheurem Elan haben die Militärs diese Neuordnung vollzogen. Nachdem sie schon im ersten Jahr ihrer Herrschaft 240 Gesetze erlassen hatten (das sind 2 Gesetze in drei Tagen) haben sie in drei Jahren ihrer Herrschaft 581 Gesetze erlassen (das bedeutet 1 Gesetz in 2 Tagen).

Zugleich werden diese Gesetze auch in der Zeit nach der Bildung des Parlaments nicht mehr angreifbar sein. Deshalb war es wichtig, die Grundlagen der neuen Gesellschaftsordnung vor der Bildung eines neuen Parlamentes zu verabschieden. Verfassung, Parteien- und Wahlgesetz waren dabei die selbst gesteckten Ziele, die wieder eine Demokratie formhalber ermöglichen sollten. Für die Absicherung der Herrschaft waren aber die anderen Aspekte genau so wichtig. Neben den wirtschaftlichen Verfügungen wie Steuergesetzgebung und dergleichen, hat die Militärjunta dabei aber insbesondere im Bereich der persönlichen Rechte und Freiheiten stark eingegriffen.

Ausgangspunkt ist dabei in jedem Fall die Verfassung, die am 7.11.83 per Volksabstimmung angenommen wurde und durch die Kenan Evren für die nächsten 7 Jahre zum Präsidenten der Republik wurde. Die einzelnen Gesetze, wie Gewerkschaftsgesetz, Vereinsgesetz, Notstandsgesetze, Staatssicherheitsgerichte u.ä. gehen dabei in der Regel über die allgemeine Schärfe der Verfassung hinaus.

Dieses Sonderinfo verfolgt die Absicht, einen Überblick über die verschiedenen Neuerungen im gesellschaftlichen Bereich zu geben. Es war dabei allerdings nicht möglich, die wichtigsten Änderungen in ihrer Gesamtheit zu präsentieren. Aus Platzgründen waren wir selbst bei dem Verfassungstext gezwungen, eine Auswahl zu treffen. Um neben den zitierten Textstellen aber einen Gesamteindruck zu ermöglichen, mußten wir auch bei allen Teilen immer wieder Überleitungen oder Zusammenfassungen einfügen, so daß subjektive Einschätzungen nicht ganz zu vermeiden waren. Wo dies geschieht, sollte es jedoch im wesentlichen die Orientierung des Lesers erleichtern, nicht Einfluß ausüben, obwohl die *'alternative türkeihilfe'* an diesem Punkt sicherlich parteilich ist und auch sein will.

Wir haben dieses Sonderinfo noch vor dem offiziellen Abschluß des Demokratisierungsprozesses veröffentlicht, um bei den Wahlen Grundlagen für die Einschätzung dieses Prozesses zu bieten. Das hat den Nachteil, daß bestimmte gesetzliche Grundlagen nicht in der Endfassung präsentiert werden können. Dennoch dürften aber die bekannten Vorschläge für eine Änderung sehr sicher die Perspektive auch bei den noch nicht verabschiedeten Gesetzen angeben. Deswegen besitzen auch die Teile der Broschüre, in denen lediglich über geplante Veränderungen berichtet wird, Aussagekraft. Wie unsere anderen Sonderinfos soll auch dieses Heft einen dokumentarischen Charakter haben, da eine fundierte Stellungnahmen zu den Vorgängen in der Türkei nur auf dem Hintergrund von Detailkenntnissen möglich ist.

# CHRONOLOGIE

- 12.09.1980 Das Militär übernimmt die Macht. An die Spitze des Staates setzt sich die fünfköpfige Junta mit den Kommandanten des Heeres, der Marine, der Luftwaffe, der Gendarmerie und dem Generalstabschef Kenan Evren, der gleichzeitig Staatspräsident und Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrates wird. Das Parlament wird aufgelöst, die Parteien und Gewerkschaften suspendiert, ebenso werden die meisten Vereine automatisch verboten. Gegen die Opposition im Lande beginnt umgehend eine großangelegte Kampagne, die bis heute mehr als 200.000 Gefangene hervorgebracht hat (zum großen Teil wieder aus Polizei- oder Untersuchungshaft entlassen). Das Militär sichert sich durch das Dekret Nr. 1 ab und Kenan Evren verkündet die Idee des 12. September mit den wesentlichen Zielen:
- Beendigung des Bruderkrieges, 'Terrorismus und Anarchie'
  - Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Stabilität
  - Einleitung eines Prozesses, an dessen Ende ein Demokratiemodell stehen soll, das auf die türkischen Bedingungen zugeschnitten ist.
- 22.09.1980 Der Nationale Sicherheitsrat (Militärjunta) gibt die Liste der Minister bekannt. Bülend Ulusu wird zum Ministerpräsidenten ernannt und der 'Architekt' des 24. Januar (Doktrin des IWF), Turgut Özal, bleibt weiter für die Wirtschaftspolitik verantwortlich.
- 27.10.1980 Mit dem Gesetz-Nr. 2324 wird die alte Verfassung als Grundlage des weiteren Handelns bezeichnet. Allerdings ist sie gleichzeitig an allen Punkten außer Kraft, an denen neue Verordnungen und Gesetze des Nationalen Sicherheitsrates nicht mit der alten Verfassung übereinstimmen.
- 03.05.1981 Das Dekret Nr. 52 wird veröffentlicht. Hiermit wird allen alten Politikern verboten, sich in der Öffentlichkeit zu äußern (vgl. Text auf Seite 26).
- 29.06.1981 Das Gesetz für die Zusammensetzung der konstituierenden Versammlung wird mit der Nummer 2485 herausgegeben. Das Gesetz sieht vor, daß 120 Personen aus den Vorschlägen der Gouverneure aus den Provinzen und 40 Personen zentral durch den NSR ausgesucht werden. Diese 160 Personen bilden die Beratende Versammlung. Erst zusammen mit den 5 Generälen, die bei allen Gesetzen das letzte Wort haben, ist die Konstituierende Versammlung komplett (vgl. hierzu den Text auf S. 20).
- 05.08.1981 Die Dauer des Polizeigewahrsams (vorläufige Haft) wird auf 45 Tage verkürzt. Diese Dauer betrug unter dem Ausnahmezustand zunächst 15 Tage, wurde nach dem Militärputsch auf 30 Tage und dann auf 90 Tage angehoben. (vgl. hierzu den Text auf S. 18).
- 15.08.1981 Der NSR hat die 160 Personen unter insgesamt 11.640 Kandidaten ausgesucht, mit denen die Beratende Versammlung gebildet wird.
- 17.10.1981 Die alten Parteien werden per Gesetz aufgelöst. Das Vermögen fällt an die Staatskasse (vgl. Zeitungsmeldung auf S. 21).
- 23.10.1981 Die Konstituierende Versammlung wird eröffnet. Ein ehemaliger Sozialdemokrat, Sadi Irmak, wird als ältester Teilnehmer zum Präsidenten gewählt. Prof. Dr. Orhan Aldikacti erhält den Vorsitz in der Verfassungskommission (noch vor Ende der Amtsdauer scheidet er aus, nachdem die wichtigsten Gesetze wie Parteien- und Wahlgesetz verabschiedet sind).
- 06.11.1981 Das neue Hochschulgesetz wird veröffentlicht. Trotz starker Proteste bleibt die Verwaltungsautonomie der Universitäten beseitigt, was bei sehr vielen Personen zu der Befürchtung geführt hat, daß auch die Freiheit von Forschung und Lehre beseitigt sind. An die Spitze der Universitätsverwaltungen tritt ein Hochschulrat, der in seiner Abkürzung die gleichen Buchstaben enthält, wie das Hochschulgesetz (YÖK). Seine Mitglieder werden zum größten Teil direkt durch den Präsidenten der Republik bestimmt (ebenso wie die einzelnen Universitätsrektoren). Bis heute haben sich viele Personen aus der Hochschule zurückgezogen, oder aber sie sind durch die Kriegsrachtkommandanten der jeweiligen Region entlassen worden (vgl. Meldung auf S. 19).
- 22.11.1981 Die Zeitung 'Cumhuriyet' veröffentlicht zum ersten Mal den Gesetzesentwurf für die Gewerkschaften, der nicht in der Beratenden Versammlung, sondern direkt durch den Nationalen Sicherheitsrat beraten wird. (Zeitungsmeldung befindet sich auf S. 11).
- 08.12.1981 Als Anfang einer Reihe von Verordnungen über das äußere Erscheinungsbild an öffentlichen Einrichtungen wird eine Kopftuch- und Bartverordnung herausgegeben (vgl. hierzu Text auf Seite 19).
- 31.12.1981 General Kenan Evren gibt bei seiner Neujahrsansprache den Fahrplan für die Rückkehr zur Demokratie bekannt. Demnach sollen die ersten allgemeinen Wahlen im Herbst 1983 oder spätestens im Frühjahr 1984 abgehalten werden (Zeitungsmeldung auf S. 26.)
- 13.01.1982 Der Gesetzesentwurf, mit dem Strafen für Vergehen gegen die §§ 141 und 142 verschärft werden, wird im Rechtsausschuß gebilligt (vgl. Meldung auf S. 18).
- 21.01.1982 Die Strafen, die nicht revisionsfähig sind, werden auf 6 Monate festgelegt (zuvor hatte es in der Verordnung geheißen, daß es Strafen unter 3 Jahre sind). Für viele Personen aus der Presse bedeutet das in der Zukunft, daß ihre Strafen nicht revidiert werden können (vgl. Meldung auf S. 18).
- 17.07.1982 Der Verfassungsentwurf wird in die Beratende Versammlung eingebracht. Sofort danach erscheinen Stellungnahmen der verschie-

- densten Kreise, die sich alle sehr kritisch mit diesem Entwurf auseinandersetzen (vgl. dazu Beispiele auf S. 10).
- 06.08.1982 Das Dekret-Nr. 70 tritt in Kraft, mit denen eine Reihe von Verboten der Dekrete Nr. 52 und 65 aufgehoben werden. Dennoch bleibt der größte Teil der verbotenen politischen Betätigung bestehen (vgl. hierzu S. 26).
- 21.09.1982 Der Verfassungsentwurf wird unter leichten Änderungen (meistens redaktioneller Art) durch die Beratende Versammlung mit 120 gegen 7 Stimmen, bei 12 Enthaltungen verabschiedet. Der Entwurf wird an den Nationalen Sicherheitsrat weitergeleitet.
- 27.09.1982 Sanktionen für diejenigen Personen, die sich nicht an der Abstimmung über die Verfassung beteiligen, werden bekanntgegeben. Als wichtigste Bestimmung gilt das Verbot für Beteiligungen an allen Wahlen für die Dauer von 5 Jahren.
- 18.10.1982 Der NSR verabschiedet den Text für die Verfassung, wie er am 7.11.82 der Bevölkerung vorgelegt werden soll (Auszug aus diesem Text gesondert in der Broschüre).
- 22.10.1982 Mit dem Dekret-Nr. 71 werden alle Änderungen zur Verfassung zwischen dem 24.10. und 5.11.82 untersagt. Allein der Staatspräsident Kenan Evren darf sich öffentlich zur Verfassung äußern. Von diesem Recht macht er dann auf seinen Reisen durch die Provinzen auch ausgiebig Gebrauch.
- 26.10.1982 Neue Kleidervorschrift für Beamte wird erlassen (vgl. dazu Meldung auf S. 20).
- 07.11.1982 Abstimmung über die Verfassung, die nach der offiziellen Auszählung einen Prozentsatz von 91,4% Ja-Stimmen erbringt.
- 08.01.1983 Geldstrafen werden um das 3- bis 150-fache angehoben (vgl. hierzu Meldung auf Seite 19).
- 08.03.1983 Das Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte (DGM) wird vorgelegt. In 8 Provinzen sollen diese Gerichte eingerichtet werden und sie sollen mit den Vergehen befaßt werden, mit denen derzeit die Militärgerichte befaßt sind (vgl. hierzu Meldung auf S. 19).
- 27.03.1983 Die Strafen für Vergehen im Pressewesen werden angehoben (vgl. Meldung auf Seite 17).
- 27.03.1983 Der Entwurf für Versammlungs- und Demonstrationsrecht wird in der Beratenden Versammlung eingebracht (vgl. hierzu Textauszug auf S. 17).
- 22.04.1983 Das Gesetz der politischen Parteien wird veröffentlicht. Es trägt die Nummer 2820 und umfaßt 124 Artikel (die wesentlichen davon haben wir an anderer Stelle der Broschüre veröffentlicht).
- 24.04.1983 Das Dekret Nr. 76 löst das Dekret Nr. 70 ab. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß für die Bildung von politischen Parteien auch gewisse öffentliche Erklärungen notwendig sind (vgl. Text auf Seite 26).
- 29.04.1983 Auf seiner Rede in Erzincan gibt General Kenan Evren als Präsident der Republik den Termin für die ersten allgemeinen Wahlen mit dem 7. November 1983 an.
- 01.05.1983 Die Zeitungen haben errechnet, daß insgesamt 723 Personen unter das Verbot einer politischen Betätigung fallen (dazu zählt auch das Verbot, als Gründer einer politischen Partei aufzutreten).
- 05.05.1983 Das Gesetz Nr. 2821 zu den Gewerkschaften und das Gesetz Nr. 2822 zu Tarifrecht, Streik und Aussperrung erhält durch Veröffentlichung im Amtsblatt Rechtskraft (Auszüge aus beiden Gesetzen finden sich in der Broschüre).
- 16.05.1983 Die Parteien können mit der Anmeldung beim Innenministerium beginnen.
- 01.06.1983 Mit dem Dekret Nr. 79 wird die Partei der Großen Türkei verboten und gleichzeitig werden 16 Politiker in die Verbannung nach Canakkale geschickt (Auszug aus dem Dekret auf Seite 24).
- 17.06.1983 Nach dem Dekret Nr. 79 haben die Zeitungen errechnet, daß nun zusätzlich noch 1723 ehemalige Bürgermeister unter das Verbot einer politischen Betätigung fallen.
- 14.06.1983 Das Wahlgesetz mit der Nummer 2839 ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten. Hier werden auch die Bestimmungen für die ersten allgemeinen Wahlen aufgeführt (vgl. Meldung auf S. 25).
- 06.08.1983 Die Kontrolle über die Berufsverbände wird verschärft. Dies trifft besonders die Anwaltskammern sehr hart (vgl. Auszug auf S. 15).
- 30.07.1983 Bis zu diesem Zeitpunkt haben sich 15 Parteien gegründet. Aber nur die wenigsten haben eine Überlebenschance. Während eine Partei verboten wird, eine andere sich selber auflöst, wird gegen 4 Parteien ein Verfahren angestrengt, um deren Auflösung durchzusetzen.
- 21.08.1983 Bis zu diesem Termin (3 Tage vor der endgültigen Zulassung zu den Wahlen) sind bei insgesamt 779 vorgestellten Gründern 454 mit einem Vetos belegt worden. Das ergibt eine Prozentzahl von 58% abgelehnten Gründern. Bei den Sozialdemokraten (SODEP) wurden 50 von 78 Gründern abgelehnt und bei den Konservativen (DYP) wurden 54 von 79 vorgestellten Gründern abgelehnt.
- 24.08.1983 Bis zu diesem Tage müssen die Parteien die Voraussetzungen für die Beteiligung an den Wahlen erfüllt haben (Organisierung in mindestens 34 Provinzen, mehr als 30 Gründer).
- 26.08.1983 Mit dem Dekret Nr. 99 wird festgelegt, daß insgesamt 3 Parteien an den Wahlen teilnehmen dürfen. Es sind dies: die Partei der Nationalistischen Demokratie (MDP), als Regierungspartei konzipiert, die Populistische Partei (HP), als Oppositionspartei konzipiert, und die Vaterlandspartei (AnaP), die als Ersatz im Hintergrund gehalten wird. Die anderen Parteien waren entweder verboten worden, oder an den Vetos des Nationalen Sicherheitsrates gescheitert.

# DIE VERFASSUNG von 1982

Innerhalb des "Demokratisierungsprogrammes" spielte die Verfassung eine zentrale Rolle. Zu ihrer Entwicklung wurde eigens eine Beratende Versammlung eingerichtet, allerdings ohne daß die Vertreter demokratisch gewählt wurden. Sie wurden praktisch durch das Militär ernannt. Sowohl die Erarbeitung als auch die Abstimmung über die Verfassung zeigen, daß die Generäle ganz genau wußten, was sie wollten. Im Vorfeld durften zwar viele Institutionen einen Kommentar zur Verfassung abgeben, aber keiner der im Grundton wohlwollenden Kritiken wurde berücksichtigt. Selbst das, was die von den Militärs ernannten 'Abgeordneten' in ihren Diskussionen erarbeitet hatten, wurde schließlich noch einmal durch den Nationalen Sicherheitsrat verändert.

Die Verfassung hat im Anschluß daran dann die Grundlage für weitere Gesetze abgegeben, die in ihrer Konkretisierung die einschränkenden Formulierungen der Verfassung häufig noch übertreffen. Einen Teil dieser Gesetze haben wir ebenfalls in die Sammlung mit aufgenommen.

## BEDEUTUNG DER VERFASSUNG

Die Generäle in der Türkei waren mit dem Anspruch angetreten, die Demokratie in der Türkei wieder auf 'gesunde' Füße zu stellen. Dabei stand außer Frage, daß sie an den Anfang eine neue Verfassung stellen würden. Denn schließlich war die Liberalität der Verfassung vom 27.05.1961 von konservativen Kreisen immer wieder dafür verantwortlich gemacht worden, daß die 'Demokratie aus den Fugen geraten war.'

An der Verfassung von 1961 wurde hauptsächlich kritisiert, daß in ihr zuviele Kontrollmechanismen für die Politiker (z.B. das Verfassungsgericht) eingebaut waren und deshalb von den Regierenden nicht die richtigen Maßnahmen durchgeführt werden konnten. Bei den Wahlen des Staatspräsidenten im Sommer 1980, bei denen es nach 100 Wahlgängen immer noch keinen neuen Präsidenten gegeben hatte, sollte der Öffentlichkeit beweisen, daß das Land mit dieser Verfassung unregierbar war.

Die Herausgeber der "Beiträge zur Konfliktforschung", die sich in ihrem Heft 1/1983 die Mühe gemacht haben, den Verfassungstext in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, machen in den einleitenden Sätzen darauf aufmerksam, daß die Verfassung der Türkei mit 177 Artikeln und 25.000 Wörtern einen stattlichen Umfang hat (Vergleich dazu die bundesdeutsche Verfassung mit 146 Artikeln und 17.000 Wörtern). Dies macht u.a. deutlich, daß es sich hier durchaus um ein Werk handelt, mit dem auf die Fehlentwicklungen der Vergangenheit reagiert werden soll.

Die Militärs haben sich dabei bestimmte Grundüberzeugungen zu eigen gemacht (wie die, daß es vorher zuviel Freiheiten gegeben hat) und dementsprechend viele Verbote in das Werk eingefügt. So ist es vorgekommen, daß bestimmte Strafbestimmungen, die man bislang nur im Strafgesetz finden konnte, sich nun in ähnlichen Formulierungen auch in der Verfassung befinden, wodurch diesen Vergehen wohl eine besonders scharfe Bestrafung zuteil werden soll (§§ 141, 142 z.B.).

## DER AUFBAU

Die Verfassung der Türkei vom 09.11.1982 (2 Tage nach der Volksabstimmung) beginnt mit einer sehr langen Präambel. Sodann gibt es folgende Teile:

- Teil 1 Allgemeine Grundsätze (11 Artikel)
- Teil 2 Grundrechte und -pflichten (63 Artikel)  
Hierunter fallen:
  - Rechte und Pflichten der Person
    - Meinungsfreiheit
    - Religionsfreiheit
    - Pressefreiheit
    - Versammlungsfreiheit
  - Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten
    - Gewerkschaften
    - Streik, Aussperrung
    - soziale Sicherheit
  - Politische Rechte und Pflichten
    - Staatsangehörigkeit
    - Wahlrecht
    - Parteien
- Teil 3: Die Hauptorgane der Republik (86 Artikel)  
Hier finden sich die 3 Abschnitte:
  - Legislative (26 Artikel)
  - Exekutive (37 Artikel)
  - Judikative (23 Artikel)
- Teil 4: Finanzielle und wirtschaftliche Vorschriften (13 Artikel)
- Teil 5: Sonstige Vorschriften (1 Artikel)
- Teil 6: Übergangsvorschriften (16)
- Teil 7: Schlußvorschriften (3 Artikel)

Die Übergangsvorschriften sind dabei nicht zu den 177 Artikeln der Verfassung hinzuzählen.

## UNSERE AUSWAHL

Wir haben bei der Übersetzung nicht die ganze Verfassung übertragen, da wahrscheinlich nicht alle Artikel von gleichem Interesse sind. Außerdem existiert in dem schon erwähnten Heft 1/83 der Beiträge zur Konfliktforschung eine durchaus brauchbare Übersetzung, die für eine Analyse des Textes durchaus ausreicht. Wir haben allerdings bei unserer Übersetzung den türkischen Text aus der Zeitung Hürriyet vom 22.10.1982 zugrunde gelegt.

Wir haben hier einmal die Stellen ausgesucht, die ein exemplarisches Bild auf die **Grundrechte und -freiheiten** werfen. Hiervon sind dann wieder einzelnen Stellen die Grundlage für weitere Gesetze, wie das **Gewerkschaftsgesetz** geworden. Diese haben wir später noch einmal aufgeführt. Bei der Exekutive war die Position des **Staatspräsidenten** für uns wichtig genug, um auch mit übersetzt zu werden. Daß wir die **Übergangsvorschriften** mit übersetzt haben, liegt an der Tatsache, daß die Militärjunta sich hierdurch für die nächsten Jahre zusätzliche Kompetenzen geschaffen hat. Darüber hinaus zeigen sie auch, wie man mit ehemaligen Politikern umgeht, und daß man sich vor einer späteren Kritik schützt.

Wir haben hierbei nicht die Fülle von neuen Staatsorganen, wie sie schon in der Verfassung vorgesehen sind, mit aufgeführt (Kontrollrat, Hohe Schiedsstelle), sondern hier lediglich den Punkt mit den **Staatssicherheitsgerichten** herausgegriffen.

## GRUNDRECHTE und -PFLICHTEN

### ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### I. Natur der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 12: Jedermann besitzt an seine Person gebundene, unantastbare, unübertragbare und unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten.

Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gesellschaft, seiner Familie und den anderen Personen.

#### II. Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 13: Die Grundrechte und -freiheiten können zum Schutz der unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, der allgemeinen Moral und Gesundheit und aus den besonderen Gründen, die darüber hinaus in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind, im Einklang mit Wort und Geist der Verfassung durch Gesetz beschränkt werden.

Die allgemeinen und besonderen Beschränkungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten dürfen den Notwendigkeiten eines demokratischen Gesellschaftssystems nicht widersprechen und nicht außerhalb ihres Zweckes angewandt werden.

Die in diesem Artikel aufgeführten allgemeinen Beschränkungen

Die in diesem Artikel aufgeführten allgemeinen Beschränkungen gelten für alle Grundrechte und -freiheiten.

#### III. Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 14: Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Führung des Staates durch eine Person oder einen Stand oder die Vorherrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen.

Die Sanktionen, die gegen diejenigen angewendet werden, welche gegen diese Verbote handeln oder andere in dieser Richtung anstiften oder aufhetzen, werden durch Gesetz geregelt.

Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als gewähre sie das Recht zu einem auf die Beseitigung der in der Verfassung enthaltenen Grundrechte und -freiheiten gerichteten Verhalten.

...

### RECHTE UND PFLICHTEN EINER PERSON

#### I. Unantastbarkeit, materielle und geistige Existenz der Person

Artikel 17: Jedermann hat das Recht auf Leben, den Schutz und die Entfaltung seiner materiellen und geistigen Existenz.

Außer bei medizinischen Zwängen und den im Gesetz bestimmten Fällen darf die körperliche Unversehrtheit der Person nicht angetastet werden, sie darf nicht ohne ihre Einwilligung wissenschaftlichen und medizinischen Versuchen unterzogen werden. Niemand darf gefoltert oder mißhandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.

Tötungshandlungen in Fällen der Vollstreckung von durch die Gerichte verhängten Todesstrafen und in Notwehr, beim Vollzug von Verhaftungen und Haftbefehlen, bei der Verhinderung der Flucht eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen, bei der Niederschlagung eines Aufstandes oder Aufruhrs und im Zuge der Ausführung von Anordnungen der zuständigen Behörden, in Fällen der Kriegsrechtsverwaltung und des Notstandes, sind in Zwangssituationen, für die das Gesetz den Waffengebrauch zuläßt, von der Vorschrift des Absatzes 1 ausgenommen.

...

#### VIII. Freiheit der Äußerung und Verbreitung der Meinung

Artikel 26: Jedermann hat das Recht, seine Meinungen und An-

sichten in Wort, Schrift, Bild oder auf anderem Wege allein oder gemeinschaftlich zu äußern und zu verbreiten. Diese Freiheit umfaßt auch die Freiheit, Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden zu empfangen oder abzugeben. Der Vorschrift dieses Absatzes steht nicht entgegen, Veröffentlichungen durch Radio, Fernsehen, Kino oder ähnliche Mittel einem Genehmigungssystem zu unterwerfen.

Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zu den Zwecken der Verhinderung von Straftaten, der Bestrafung von Straftaten, der Nichtveröffentlichung von bestimmten Informationen, die den Bestimmungen entsprechend als Staatsgeheimnis gelten, des Schutzes des Ansehens oder der Rechte sowie des Privat- oder Familienlebens anderer oder von durch das Gesetz vorgesehenen Berufsgeheimnissen oder der den Erfordernissen gemäßen Ausübung der gesellschaftlichen Aufgaben beschränkt werden.

Bei der Äußerung oder Verbreitung von Meinungen darf keine durch das Gesetz verbotene Sprache verwendet werden. Gegen dieses Verbot verstoßende geschriebene oder gedruckte Papiere, Schallplatten, Ton- oder Videobänder sowie andere Ausdrucksmittel werden aufgrund einer ordnungsgemäß ergangenen richterlichen Entscheidung oder bei Gefahr im Verzug auf Anordnung einer durch das Gesetz ermächtigten Behörde eingesammelt. Die Behörde, die die Anordnung zum Einsammeln erteilt, teilt diese innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Der Richter entscheidet über diesen Vorgang innerhalb von 3 Tagen. Vorschriften, die den Gebrauch der Mittel zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen regeln, gelten, wenn sie ihre Verbreitung nicht behindern, nicht als Beschränkung der Freiheit zur Meinungsäußerung und -verbreitung.

#### IX. Freiheit der Wissenschaft und Kunst

Artikel 27: Jedermann hat das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu lernen und zu lehren, zu äußern, zu verbreiten und in diesen Bereichen jede Art von Forschung zu betreiben.

Das Recht zur Verbreitung darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, eine Änderung der Artikel 1, 2 und 3 der Verfassung herbeizuführen.

Die Vorschrift dieses Artikels steht einer gesetzlichen Regelung der Einfuhr und Verteilung ausländischer Publikationen in das Land nicht im Wege.

#### X. Vorschriften zu Presse und Veröffentlichungen

##### A. Pressefreiheit

Artikel 28: Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt. Die Gründung einer Druckerei darf nicht an die Bedingung einer Genehmigung oder der Leistung einer Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gebunden werden.

Veröffentlichungen in einer durch das Gesetz verbotenen Sprache sind unzulässig.

Der Staat trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der Presse- und Informationsfreiheit.

Bei der Beschränkung der Pressefreiheit finden die Vorschriften der Artikel 26 und 27 Anwendung.

Wer Nachrichten oder Schriften, die geeignet sind, die innere und äußere Sicherheit des Staates, die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und Volk zu bedrohen, oder zur Begehung einer Straftat oder zu Aufstand oder Aufruhr anstiften oder die im Zusammenhang mit geheimen Informationen des Staates stehen, schreibt oder drucken läßt oder zu demselben Zwecke druckt sowie anderen übergibt, ist gemäß den auf diese Straftaten zutreffenden Gesetzesvorschriften verantwortlich. Als Vorbeugung kann die Verteilung durch richterlichen Entscheid bei Gefahr im Verzug durch Anordnung einer durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde verhindert werden. Die zuständige Behörde, die die Verteilung verhindert, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Bestätigt der zuständige Richter diese Entscheidung nicht innerhalb von 48 Stunden, gilt die Entscheidung zur Verhinderung der Verteilung als unwirksam.

Damit die Rechtssprechung pflichtgemäß erfolgt, darf unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, die in den gesetzlichen Grenzen liegt, kein Veröffentlichungsverbot zu Ereignissen erteilt werden.

Periodische oder unperiodische Publikationen können bei eingeleiteter Ermittlung oder Strafverfolgung bestimmter gesetzlicher Straftaten aufgrund richterlicher Entscheidung, und wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Moral und im Hinblick

auf die Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, aufgrund der Anordnung einer durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde eingesammelt werden. Die zuständige Behörde, die die Entscheidung zum Einsammeln getroffen hat, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter mit; bestätigt der Richter diese Entscheidung nicht spätestens innerhalb von 48 Stunden, gilt die Entscheidung zum Einsammeln als unwirksam.

Bei der Beschlagnahme und Einziehung von periodischen oder unperiodischen Publikationen wegen eines Ermittlungs- oder eines Strafverfahrens finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

In der Türkei veröffentlichte periodische Publikationen können, wenn sie wegen Veröffentlichungen, die gegen die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und die allgemeine Moral verstoßen, verurteilt sind, durch Gerichtsbeschluß vorübergehend geschlossen werden. Jede Publikation, die eine offensichtliche Fortsetzung der geschlossenen Publikation darstellt, ist verboten; diese wird aufgrund richterlicher Entscheidung eingesammelt.

...

## **XI. Versammlungsrechte und -freiheiten**

### **A. Freiheit der Vereinsgründung**

Artikel 33: Jedermann hat das Recht, ohne vorher eine Erlaubnis einzuholen, einen Verein zu gründen.

Um einen Verein gründen zu können, genügt es, die im Gesetz bestimmten Informationen und Dokumente bei der im Gesetz aufgeführten zuständigen Behörde einzureichen. Sollte die Gesetzeswidrigkeit dieser Informationen und Dokumente festgestellt werden, ruft die zuständige Behörde wegen des Aussatzens der Tätigkeit oder der Schließung des Vereins das Gericht an.

Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben. Formen, Bedingungen und Verfahren, die bei der Anwendung der Freiheit der Vereinsgründung zu beachten sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Vereine dürfen weder den Beschränkungen des Artikels 13 zuwider handeln, noch dürfen sie politische Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen, noch zu diesem Zweck mit Gewerkschaften, berufsständischen Vereinen mit Körperschaftscharakter und Stiftungen gemeinsam tätig werden.

Vereine, die den Zweck und die Voraussetzungen der Gründung verlieren oder ihre gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllen, gelten als von selbst aufgelöst.

Vereine können in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen durch richterliche Entscheidung geschlossen werden. Sie können, wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität, der öffentlichen Ordnung, der Rechte und Freiheiten anderer und wenn im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, bis zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung einer gesetzlich ermächtigten Behörde von der Betätigung ausgeschlossen werden. Die Vorschrift des ersten Absatzes steht einer anderweitigen Beschränkung des Vereinsgründungsrechtes oder einem Verbot des Gebrauchs dieser Freiheit durch die Angehörigen der Streitkräfte oder Polizeikräfte sowie der Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht entgegen.

Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für Stiftungen und ähnliche Einrichtungen.

### **B. Recht, Versammlungen und Demonstrationen abzuhalten**

Artikel 34: Jedermann hat das Recht, ohne vorher Erlaubnis einzuholen, unbewaffnete und friedliche Versammlungen und Demonstrationen abzuhalten.

Ort und Strecke der Demonstration können, um eine Beeinträchtigung der Ordnung in der Stadt zu verhindern, von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Form, Bedingungen und Verfahren, die beim Gebrauch des Versammlungs- und Demonstrationsrechts zu beachten sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Die durch das Gesetz bestimmte zuständige Behörde kann eine bestimmte Versammlung und Demonstration verbieten oder um nicht mehr als zwei Monate aufschieben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sich Vorfälle ereignen, die die

öffentliche Ordnung ernsthaft stören, oder Erfordernisse der nationalen Sicherheit verletzt werden oder Taten begangen werden, die die Beseitigung von Hauptprinzipien der Republik zum Ziel haben. In den Fällen, in denen das Gesetz das Verbot aller Versammlungen und Demonstrationen in den Kreisen einer Provinz aus denselben Gründen vorsieht, darf diese Frist 3 Monate nicht überschreiten.

Vereine, Stiftungen, Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen mit Körperschaftscharakter dürfen außerhalb ihrer Angelegenheiten und Zwecke keine Versammlungen und Demonstrationen durchführen.

...

## **V. Vorschriften zur Arbeit**

...

### **C. Recht auf Gründung von Berufsverbänden**

Artikel 51: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorher Erlaubnis einzuholen, Berufsverbände und Dachverbände zu gründen, um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder innerhalb ihrer Arbeitsbeziehungen zu schützen und zu entfalten.

Um Berufsverbände oder ihre Dachverbände gründen zu können, genügt es, die im Gesetz bestimmten Informationen und Dokumente bei der im Gesetz aufgeführten zuständigen Behörde einzureichen. Sollte die Gesetzeswidrigkeit dieser Informationen und Dokumente festgestellt werden, ruft die zuständige Behörde wegen der Aussetzung der Betätigung oder der Schließung des Berufsverbandes oder des Dachverbandes das Gericht an.

Der Eintritt in die Berufsverbände und der Austritt sind frei. Niemand darf gezwungen werden, in einem Berufsverband Mitglied zu werden, zu bleiben oder auszutreten.

Arbeiter und Arbeitgeber dürfen gleichzeitig nur in einem Berufsverband Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht Bedingung für die Beschäftigung an einem Arbeitsplatz sein.

Um in Gewerkschaften oder ihren Dachverbänden führend tätig zu sein, ist es Bedingung, effektiv 10 Jahre als Arbeiter gearbeitet zu haben.

Satzungen, Leitung und Funktionen der Berufsverbände und ihrer Dachverbände dürfen den Eigenschaften der Republik und den demokratischen Grundsätzen, die in der Verfassung bestimmt sind, nicht entgegenstehen.

### **D. Aktivität der Berufsverbände**

Artikel 52: Berufsverbände dürfen weder den Beschränkungen des Artikels 13 zuwiderhandeln, noch politische Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen, noch zu diesem Zweck mit Vereinen, berufsständischen Vereinigungen mit Körperschaftscharakter und Stiftungen gemeinsam tätig werden.

Durch gewerkschaftliche Betätigung am Arbeitsplatz bekommt man nicht das Recht, an diesem Arbeitsplatz nicht zu arbeiten.

Die verwaltungsmäßige und finanzielle Kontrolle des Staates über die Berufsverbände, ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Berufsverband werden durch Gesetz geregelt.

Die Berufsverbände dürfen ihre Einnahmen nicht zweckentfremdet verwenden; alle ihre Einnahmen werden bei den staatlichen Banken aufbewahrt.

## **VI. Tarifvertrag, Streikrecht und Aussperrung**

### **A. Recht auf Tarifverträge**

Artikel 53: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht zur gegenseitigen Regelung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und Arbeitsbedingungen Tarifverträge abzuschließen.

Die Art des Tarifabschlusses wird durch Gesetz geregelt.

An einem Arbeitsplatz darf für den denselben Zeitraum nicht mehr als ein Tarifvertrag abgeschlossen werden.

### **B. Streikrecht und Aussperrung**

Artikel 54: Wenn während des Abschlusses eines Tarifvertrages es nicht zur Einigung kommt, haben die Arbeiter Streikrecht. Verfahren, Bedingungen und Art sowie die Ausnahmen des Gebrauches vom Streikrecht und der Anwendung der Aussperrung

durch den Arbeitgeber werden durch Gesetz geregelt. Das Streikrecht und die Aussperrung dürfen nicht in einer gegen die Regeln von Treu und Glauben verstoßenden Weise, zum Schaden der Gemeinschaft und in einer das nationale Vermögen zerstörenden Weise angewendet werden.

Sind während des Streiks als Folge von vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen von am Streik beteiligten Arbeitern oder der Gewerkschaft an dem bestreikten Betrieb Schäden aufgetreten, so haftet die Gewerkschaft.

In welchen Fällen und in welchen Betrieben Streik und Aussperrung verboten oder aufgeschoben werden können, wird durch Gesetz geregelt.

In den Fällen des Verbots oder der Aufschiebung von Streik und Aussperrung wird am Ende ihrer Aufschiebung der Konflikt durch die Hohe Schiedsstelle gelöst. In jeder Phase der Nichteinigung können die Parteien in gegenseitiger Übereinstimmung die Hohe Schiedsstelle anrufen. Die Beschlüsse der Hohen Schiedsstelle sind unanfechtbar und für den Tarifvertrag bindend.

Gründung und Aufgaben der Hohen Schiedsstelle werden durch Gesetz geregelt.

Streik und Aussperrung mit politischem Ziel, Solidaritätsstreiks und -aussperrung, Generalstreik und -aussperrung, Betriebsbesetzung, Arbeitsverzögerung, Herabsetzung der Arbeitsintensität und andere Widerstandshandlungen sind unzulässig.

Wer an einem Streik nicht teilnimmt, darf von den Streikbeteiligten in keiner Weise von der Arbeit im Betrieb abgehalten werden.

...

### III. Vorschriften zu den politischen Parteien

#### A. Parteigründung, Ein- und Austritt aus der Partei

Artikel 68: Alle Staatsbürger haben das Recht, verfahrensgemäß politische Parteien zu gründen, in die Parteien ein- oder aus den Parteien auszutreten. Für die Mitgliedschaft in einer Partei ist die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Bestandteile des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden, ohne daß vorher eine Erlaubnis eingeholt wird, gegründet und betätigen sich innerhalb der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze.

Die Satzungen und Programme der politischen Parteien dürfen der unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, den Menschenrechten, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen.

Politische Parteien, die das Eintreten für oder die Einrichtung der Herrschaft einer Klasse oder einer Schicht oder irgendeiner Diktatur zum Ziel haben, dürfen nicht gegründet werden.

Die politischen Parteien dürfen im Ausland weder eine Organisation gründen noch tätig werden, keine Frauenabteilungen, Jugendabteilungen oder ähnliche Nebenorganisationen, die Unterschiede hervorrufen, einrichten und keine Stiftungen gründen.

Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Organe der hohen Gerichtsbarkeit, Lehrkräfte an Hochschulen, die Mitglieder des Hochschulrates, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes im Beamtenstatus und die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, Schüler und Studenten sowie die Angehörigen der Streitkräfte dürfen politischen Parteien nicht beitreten.

#### B. Grundsätze, an die sich die Parteien halten müssen

Artikel 69: Die politischen Parteien dürfen sich außerhalb ihrer Satzungen und Programme nicht betätigen; sie dürfen die Beschränkungen des Artikels 14 der Verfassung nicht überschreiten; diejenigen, die das tun, werden endgültig geschlossen.

Die politischen Parteien dürfen zur Fortführung und Stärkung ihrer eigenen Politik nicht mit Vereinen, Berufsverbänden, Stiftungen, Genossenschaften, berufsständischen Vereinigungen mit Körperschaftscharakter und deren Dachorganisationen zusammenarbeiten und keine politischen Verbindungen herstellen. Sie dürfen von ihnen keine finanzielle Unterstützung empfangen.

Die Tätigkeit und die Entscheidungen innerhalb der politischen Parteien dürfen den demokratischen Grundsätzen nicht entgegenstehen.

Die finanzielle Kontrolle der politischen Parteien erfolgt durch das Verfassungsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik überprüft im Nachhinein und mit Vorrang die Übereinstimmung der Satzungen und Programme, sowie der rechtlichen Situation der Gründer der neu zu gründenden Parteien mit den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze und ihre Gründung; sie beobachtet ihre Tätigkeiten. Die Schließung der politischen Parteien erfolgt auf die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu eröffnenden Klage hin mit Beschluß des Verfassungsgerichtes.

Die Gründer und führende Funktionäre aller Ebene einer endgültig geschlossenen Partei dürfen nicht Gründer bzw. Inhaber von führenden und kontrollierenden Funktionen einer neuen Partei werden, auch darf keine Partei gegründet werden, deren Mitglieder mehrheitlich Angehörige einer geschlossenen Partei waren.

Die politischen Parteien dürfen von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen sowie Vereinen und Gruppen im Ausland keinerlei Hilfe in Sachen oder Geld annehmen, Befehle empfangen und sich an deren gegen die Unabhängigkeit und Gebietshoheit der Türkei gerichteten Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligen. Politische Parteien, die gegen die Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen, werden endgültig geschlossen.

Gründung und Tätigkeiten, Kontrolle und Schließung der politischen Parteien werden im Rahmen der vorstehenden Grundsätze durch Gesetz geregelt.

...

## ZWEITER ABSCHNITT: DIE EXEKUTIVE

### I. Der Präsident der Republik

...

#### B. Wahl

Artikel 102: Der Präsident der Republik wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei und in geheimer Abstimmung gewählt. Ist die Große Nationalversammlung der Türkei nicht zusammengetreten, wird sie sofort einberufen.

Die Wahl zum Amt des Präsidenten der Republik wird dreißig Tage vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten der Republik oder zehn Tage nach Freiwerden des Amtes des Präsidenten der Republik begonnen und innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tage der Beginn der Wahl zu Ende geführt. Innerhalb der ersten zehn Tage dieser Frist sind die Kandidaten dem Präsidium der Nationalversammlung bekanntzugeben und innerhalb der übrigen zwanzig Tage ist die Wahl abzuschließen.

Kommt in den ersten beiden der in einem Abstand von je mindestens drei Tagen durchzuführenden Abstimmungen keine Mehrheit von zwei Dritteln zustande, wird die dritte Abstimmung abgehalten. Der Kandidat, der in der dritten Abstimmung die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erhält, gilt als Präsident der Republik gewählt. Kann in dieser Abstimmung die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, wird zwischen den beiden Kandidaten, die in der 3. Abstimmung die meisten Stimmen erreichten, die 4. Abstimmung durchgeführt. Wird auch in dieser Abstimmung nicht mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Präsident der Republik gewählt, so werden sofort Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei angesetzt.

Bis zum Amtsantritt des gewählten neuen Präsidenten der Republik dauert das Amt des Präsidenten der Republik, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, fort.

#### C. Eid

#### D. Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 104: Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates. In dieser Eigenschaft vertritt er die Republik Türkei und die Einheit der türkischen Nation, er beaufsichtigt die Anwendung der Verfassung und die ordentliche und harmonische Tätigkeit der Staatsorgane.

Seine Aufgaben und Kompetenzen, die er mit diesen Zielen gemäß den in den betreffenden Artikeln der Verfassung bestimmten Bedingungen erfüllt und ausübt, sind folgende:

##### a) diejenigen im Zusammenhang mit der Legislative:

Das Halten der Eröffnungsrede am ersten Tage des Gesetzgebungsjahres in der Großen Nationalversammlung der Türkei,

wenn er dies für erforderlich hält. . . . .

Nötigenfalls die Einberufung der Großen Nationalversammlung der Türkei.

Die Verkündung der Gesetze.

Die Rücksendung der Gesetze an die Große Nationalversammlung der Türkei zur erneuten Verhandlung.

Die Vorlage von Gesetzen im Zusammenhang mit Verfassungsänderungen zur Volksabstimmung, wenn er dies für erforderlich hält.

Die Erhebung einer Anfechtungsklage vor dem Verfassungsgericht wegen eines formellen oder materiellen Verstoßes von Gesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei teilweise oder ganz gegen die Verfassung oder bestimmte Vorschriften.

Die Entscheidung über die Ansetzung von Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei.

b) diejenigen im Zusammenhang mit dem Bereich der Exekutive:

Die Ernennung des Ministerpräsidenten und Annahme seines Rücktrittes.

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Ernennung der Minister und Entlassung aus den Ämtern.

Wenn er dies für erforderlich hält, die Übernahme des Vorsitzes im Kabinett oder die Einberufung des Kabinetts unter seinem Vorsitz.

Die Entsendung von Vertretern des türkischen Staates ins Ausland, den Empfang von in die Republik Türkei zu entsendenden Vertretern ausländischer Staaten.

Die Ratifizierung der völkerrechtlichen Verträge und ihre Verkündung.

Die Repräsentation des Oberbefehls der türkischen Streitkräfte im Namen der Großen Nationalversammlung der Türkei.

Die Entscheidung über den Einsatz der türkischen Streitkräfte.

Die Ernennung des Generalstabschefs.

Die Einberufung des Nationalen Sicherheitsrates.

Der Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat.

Mit dem Beschluß des unter seinem Vorsitz zusammentretenden Kabinetts die Verkündung des Ausnahmezustandes oder des Notstandes und der Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft.

Die Unterzeichnung von Verordnungen.

Die Minderung oder der Erlass von Strafen bestimmter Personen aus Gründen dauernder Krankheit, Behinderung und des Alters.

Die Ernennung von Mitgliedern und des Vorsitzenden des Staatskontrollrates.

Durch den Staatskontrollrat Untersuchungen, Nachforschungen und Kontrollen durchführen zu lassen.

Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates.

Die Wahl der Universitätsrektoren.

c) diejenigen im Zusammenhang mit der Judikative

Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtes, eines Viertels der Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtes, des Generalstaatsanwaltes der Republik beim Kassationsgerichtshof, des Vertreters des Generalstaatsanwaltes beim Kassationsgerichtshof, der Mitglieder des Militärkassationsgerichtshofes, der Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälterats.

Der Präsident der Republik erfüllt und übt die ihm darüber hinaus durch die Verfassung und die Gesetze zugewiesenen Wahl-, Ernennungs- und anderen Aufgaben und Kompetenzen aus.

...

### **DRITTER I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

...

#### **F. Staatssicherheitsgerichte**

Artikel 143: Es werden Staatssicherheitsgerichte mit der Aufgabe gegründet, Straftaten zu verhandeln, die gegen die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, die freiheitliche demokratische Ordnung und die Republik, deren Eigenschaften durch die Verfassung bestimmt sind, begangen werden und die die innere und äußere Sicherheit unmittelbar betreffen.

Am Staatssicherheitsgericht befinden sich ein Vorsitzender, zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder, sowie ein Staatsanwalt und ausreichend Hilfsstaatsanwälte.

Der Vorsitzende, ein ordentliches und ein Ersatzmitglied, sowie der Staatsanwalt werden unter den Richtern und Staatsanwälten

der Republik ersten Ranges; ein ordentliches und ein Ersatzmitglied unter den Militärrichtern ersten Ranges; die Hilfsstaatsanwälte aus den Staatsanwälten der Republik und den Militärrichtern gemäß den in den besonderen Gesetzen vorgesehenen Verfahren ernannt.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte der Staatssicherheitsgerichte werden für vier Jahre ernannt, ist deren Amtszeit beendet, so können sie von Neuem ernannt werden.

Die Revisionsinstanz zu den Staatssicherheitsgerichten ist der Kassationsgerichtshof.

Die Vorschriften zu der Arbeitsweise, den Aufgaben und den Zuständigkeiten sowie dem Verfahren der Staatssicherheitsgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Wird in dem zu dem Gerichtsbezirk des Staatssicherheitsgerichtes gehörenden Gebiet der Ausnahmezustand ausgerufen, so kann das Staatssicherheitsgericht, beschränkt auf diese Gebiete, gemäß den durch Gesetz bestimmten Grundsätzen in ein Militärgericht der Kriegrechtskommandantur verwandelt werden.

...

### **SECHSTER TEIL: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

Übergangsartikel 1: Zusammen mit der verfahrensmäßigen Verkündung der Annahme der Verfassung als Verfassung der Republik Türkei, aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung, erhält der am Tage der Volksabstimmung im Amt befindliche Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsrates und Staatspräsident den Titel des Präsidenten der Republik. Er führt für die Dauer von sieben Jahren die dem Präsidenten der Republik von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen aus. Der Eid, den er am 18. September 1980 als Staatspräsident geleistet hat, gilt fort. Nach der Dauer von sieben Jahren wird die Wahl zum Amt des Präsidenten der Republik nach den in der Verfassung vorgesehenen Vorschriften durchgeführt.

Der Präsident der Republik führt bis zum Zusammentritt der aus den ersten allgemeinen Wahlen hervorgehenden Großen Nationalversammlung der Türkei und der Bildung ihres Präsidiums das Amt des Vorsitzenden des am 12. Dezember 1980 durch das Gesetz Nr. 2356 errichteten Nationalen Sicherheitsrates fort. Wird das Amt des Präsidenten der Republik innerhalb der Zeit bis zum Zusammentritt der Großen Nationalversammlung der Türkei nach den ersten allgemeinen Abgeordnetenwahlen und der Aufnahme ihrer Tätigkeit aus irgendeinem Grunde frei, so vertritt das dienstälteste Mitglied des Nationalen Sicherheitsrates den Präsidenten der Republik, bis die Große Nationalversammlung der Türkei zusammentritt und den neuen Präsidenten der Republik nach der Verfassung wählt, erfüllt alle seine Aufgaben aus der Verfassung und übt seine Kompetenzen aus.

Übergangsartikel 2: Der Nationale Sicherheitsrat, der gemäß dem Gesetz Nr. 2356 vom 12. Dezember 1980 errichtet worden ist, erfüllt bis zum Zusammentritt der Großen Nationalversammlung und der Bildung ihres Präsidiums, die aus den gemäß der auf die Verfassung begründet fertigzustellenden Gesetze über die politischen Parteien und Wahlen durchzuführenden allgemeinen Wahlen hervorgehen, seine Aufgaben gemäß dem Gesetz Nr. 2324 über die Verfassungsordnung und dem Gesetz Nr. 2485 über die Verfassungsgebende Versammlung.

Nach der Annahme der Verfassung ist die Vorschrift des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 2356 zum Verfahren der Besetzung aus irgendeinem Grunde freiwerdenden Mitgliedschaft im Nationalen Sicherheitsrat nicht anwendbar.

Nach dem Zusammentritt der Großen Nationalversammlung der Türkei und der Aufnahme ihrer Tätigkeit verwandelt sich der Nationale Sicherheitsrat für eine Dauer von sechs Jahren in den Rat des Präsidenten der Republik, die Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates erhalten den Titel eines Mitgliedes des Rates des Präsidenten der Republik. Der Eid, den sie am 18. September 1980 als Mitglied des Nationalen Sicherheitsrates geleistet haben, gilt fort. Die Mitglieder des Rates des Präsidenten der Republik genießen die den Mitgliedern der Großen Nationalversammlung der Türkei durch die Verfassung zuerkannten Personalrechte und Immunität. Mit Ende der Dauer von sechs Jahren hört die Existenz des Rates des Präsidenten der Republik auf.

Die Aufgaben des Rates des Präsidenten der Republik sind folgende:

a) Die Prüfung von durch die Große Nationalversammlung verabschiedeten und dem Präsidenten der Republik übersandten Gesetzen zu den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten,

-freiheiten und -pflichten, zum Prinzip des Laizismus, zum Schutz der Reformen Atatürks, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Radio- und Fernsehanstalt der Türkei, zu den völkerrechtlichen Verträgen, zur Entsendung von Streitkräften ins Ausland und zum Empfang ausländischer Streitkräfte in der Türkei, zur Notstandsgesetzgebung, Ausnahmezustand und zum Kriegsfall sowie von sonstigen Gesetzen, wenn der Präsident der Republik dies für erforderlich hält, innerhalb der ersten zehn Tage der dem Präsidenten der Republik zuerkannten Frist von fünfzehn Tagen.

b) Auf Verlangen des Präsidenten der Republik und innerhalb der von ihm festgelegten Frist:

Prüfung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Ansetzung von allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten, dem Gebrauch der Notstandskompetenz und den zu ergreifenden Maßnahmen, der Verwaltung und Beaufsichtigung der Radio- und Fernsehanstalt der Türkei, der Erziehung der Jugend und der Regelung der Religionsangelegenheiten sowie die Abgabe von Stellungnahmen.

c) Gemäß dem Verlangen des Präsidenten der Republik die Prüfung sonstiger Gegenstände wie die innere und äußere Sicherheit, die erforderlich erscheinen, die Durchführung von Nachforschungen und die Unterbreitung der Ergebnisse an den Präsidenten der Republik.

Übergangsartikel 3: Zusammen mit dem Zusammentritt der Großen Nationalversammlung der Türkei, die aus den ersten allgemeinen gemäß der Verfassung durchzuführenden Wahlen für die Abgeordneten hervorgeht, und der Bildung des Präsidiums treten

a) das Gesetz Nr. 2324 vom 27.10.80 zur Verfassungsordnung

b) das Gesetz Nr. 2356 vom 12.12.80 über den Nationalen Sicherheitsrat,

c) das Gesetz Nr. 2485 vom 29.6.81 über die Verfassungsgebende Versammlung

außer Kraft und endet die rechtliche Existenz des Nationalen Sicherheitsrates und der Beratenden Versammlung.

Übergangsartikel 4: 1) Von den politischen Parteien, die durch Gesetz Nr. 2533 vom 16.10.81 aufgelöst wurden und gegen deren juristische Persönlichkeit oder gegen irgendeinen ihrer Funktionäre in der Hauptverwaltung oder Abgeordnete im Zusammenhang mit irgendeinem gegen die Persönlichkeit des Staates begangenen Verbrechen, das im ersten Abschnitt des 2. Buches des türkischen Strafgesetzbuches aufgeführt sind, Anklage erhoben worden ist, sowie von den Parteien, welche am 11. September 1980 Regierungs- und stärkste Oppositionspartei waren,

a) dürfen der Vorsitzende, die weiteren Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die Generalsekretäre, ihre Vizesekretäre und die Mitglieder der Zentralverwaltungsräte oder ähnlicher Organe, soweit sie am 1.1.80 im Amt waren, während der Dauer von 10 Jahren nach der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung keine politische Partei gründen, nicht Mitglieder der auf die Verfassung begründet zu bildenden politischen Parteien werden und in allgemeinen Abgeordneten- oder Zwischenwahlen oder in regionalen Wahlen weder von diesen Parteien noch als Unabhängige als Kandidaten aufgestellt werden oder Kandidaten aufstellen. Sie dürfen mit politischen Parteien keinerlei Verbindung herstellen und in den politischen Parteien keinerlei Aufgabe, auch nicht ehrenhalber, übernehmen.

b) Diejenigen, die am 1.1.80 Abgeordnete der Großen Nationalversammlung waren, dürfen vom Tag der sich aus der Volksabstimmung ergebenden Annahme der Verfassung an während einer Dauer von 5 Jahren keine politische Partei gründen und in den Zentralverwaltungsräten oder ähnlichen Organen der zu gründenden politischen Parteien keine Aufgabe übernehmen.

2) Für diejenigen, die am 1.1.80 Senatoren aus dem Kontingent des Präsidenten der Republik oder gesetzliche Mitglieder des Senats der Republik oder unabhängige Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei waren und gegen die wegen irgendeines gegen die Persönlichkeit des Staates begangenen Deliktes, das im 2. Buch des türkischen Strafgesetzbuches aufgeführt ist, Anklage erhoben worden ist oder die in eine der im ersten Absatz beschriebenen Parteien eingetreten waren, gelten die Vorschriften des Buchstaben b) des ersten Absatzes.

Übergangsartikel 5: Am 10. Tag nach der Verkündung des Ergebnisses der ersten allgemeinen Abgeordnetenwahlen durch den Hohen Wahlausschuß tritt die Große Nationalversammlung der Türkei in Ankara im Gebäude der Großen Nationalversammlung der Türkei um 15.00 Uhr von selbst zusammen. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt der älteste Abgeordnete. In dieser Sitzung leisten die Abgeordneten den Eid.

Übergangsartikel 6: Bis zum Erlaß der eigenen Geschäftsord-

nungen für die Sitzungen und Tätigkeit der verfassungsgemäß gebildeten Großen Nationalversammlung der Türkei werden die der Verfassung nicht entgegenstehenden Vorschriften der vor dem 12.09.80 in Kraft befindlichen Geschäftsordnung der Nationalversammlung angewandt.

Übergangsartikel 7: Bis zum Zusammentritt der Großen Nationalversammlung der Türkei nach der ersten allgemeinen Abgeordnetenwahl und der Bildung des neuen Kabinetts führt das im Amt befindliche Kabinett seine Aufgaben fort.

Übergangsartikel 8: Die Gesetze zu Aufbau, Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweisen der von der Verfassung angenommenen neuen Organe, Körperschaften und Räte sowie die übrigen Gesetze, deren Erlaß oder Änderung die Verfassung vorsieht, werden innerhalb der von der Annahme der Verfassung an geltenden Amtszeit der Verfassungsgebenden Versammlung oder, soweit sie innerhalb dieser Frist nicht fertig gestellt werden können, bis zum Ende desjenigen Jahres verabschiedet, das dem ersten Zusammentritt der mit der Wahl zusammentretenden Großen Nationalversammlung der Türkei folgt.

Übergangsartikel 9: Die Verfassungsänderungen, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bildung des Präsidiums der nach den ersten allgemeinen Wahlen zusammentretenden Großen Nationalversammlung der Türkei durchgeführt werden, können vom Präsidenten der Republik an die Große Nationalversammlung der Türkei zurückgesandt werden. In diesem Fall ist die unveränderte Annahme des zurückgesandten Gesetzes zur Verfassungsänderung und seine Übersendung an den Präsidenten der Republik durch die Große Nationalversammlung der Türkei mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder möglich.

Übergangsartikel 10: Die Wahlen zu den regionalen Verwaltungen werden spätestens innerhalb des dem ersten Zusammentritt der Großen Nationalversammlung der Türkei folgenden Jahr durchgeführt.

Übergangsartikel 11: Die Planstellen und Ämter derjenigen, die am Tage der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung ordentliche und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtes waren, bestehen weiter. Die Titel derjenigen unter ihnen, die vom Verfassungsgericht für bestimmte Ämter gewählt worden sind und auf diese Weise diese Titel erhalten haben, bleiben vorbehalten. Für die Planstelle eines ordentlichen Mitgliedes, die bis die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtes zu elf frei wird, und für die Planstelle eines Ersatzmitgliedes, die bei der Verringerung der Gesamtzahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder auf fünfzehn frei wird, wird keine Wahl durchgeführt. Bis zur Umstellung des Verfassungsgerichtes auf die neue Regelung werden bei Wahlen, die gegen die Verringerung der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf weniger als elf oder der Gesamtzahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder auf weniger als fünfzehn durchzuführen sind, Grundsatz und Reihenfolge, wie sie von dieser Verfassung angenommen sind, beachtet. Bis zur Verringerung der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf elf wird bei den Verfahren und Geschäften das vom Gesetz Nr. 44 vom 22.04.62 vorgesehene Quorum angewandt.

Übergangsartikel 12: Diejenigen, die vom Staatspräsidenten gemäß Übergangsartikel 1 des Gesetzes Nr. 2463 vom 13.05.81 über den Hohen Richter- und Staatsanwälterrat aus dem Kassationsgerichtshof und dem Staatsrat in die ordentliche und Ersatzmitgliedschaft des Rates, gemäß dem durch Gesetz Nr. 2483 vom 25.06.81 dem Gesetz Nr. 1730 über den Kassationsgerichtshof angefügten Übergangsartikel in die Generalstaatsanwaltschaft der Republik oder die stellvertretende Staatsanwaltschaft der Republik oder die stellvertretende Generalstaatsanwaltschaft, gemäß Übergangsartikel 14, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2575 vom 6.1.82 über den Staatsrat in die Ämter des Präsidenten des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, der stellvertretenden Generalstaatsanwälte und der Senatspräsidenten gewählt worden sind, führen ihre Ämter für die Zeit, für die sie gewählt worden sind, fort.

Die Vorschriften der Übergangsartikel des Gesetzes Nr. 2576 vom 6.1.82 über die Ernennungen der Verwaltungsgerichtspräsidenten und -mitglieder sind ebenfalls vorbehalten.

Übergangsartikel 13: Die Wahlen eines ordentlichen und eines Ersatzmitgliedes, welche aus dem Kassationsgerichtshof in den Hohen Richter- und Staatsanwälterrat zu wählen sind, erfolgen innerhalb von 20 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung.

Bis zum Amtsantritt der gewählten Mitglieder führt der Rat seine Tätigkeit unter Teilnahme eines Ersatzmitgliedes, das das Quorum erfüllt, fort.

**Übergangsartikel 14:** Die Verpflichtungen der Berufsverbände zur Einlage ihrer Einkünfte auf die Staatsbanken werden spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung erfüllt.

**Übergangsartikel 15:** Eine strafrechtliche, finanzielle oder sonst rechtliche Verantwortung für jede Art von Entscheidungen und Verfügungen des durch Gesetz Nr. 2356 begründeten Nationalen Sicherheitsrates, der in der Zeit bis zur Bildung des Präsidiums durch die aus den ersten allgemeinen Wahlen hervorgehende Große Nationalversammlung der Türkei im Namen des türkischen Volkes die Kompetenzen der Gesetzgebung und Exekutiven ausübt, der in der Regierungszeit dieses Rates begründeten Regierungen sowie der Beratenden Versammlung, die ihr Amt gemäß dem Gesetz Nr. 2485 über die Verfassunggebende Versammlung ausübt, darf nicht geltend gemacht werden und hierzu auch keinerlei Gerichtsbehörde angerufen werden.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes gelten auch für diejenigen, die in Anwendung dieser Entscheidungen und Verfügungen durch die Verwaltung oder durch als zuständig erklärte Organe, Behörden und Bedienstete Entscheidungen und Verfügungen treffen und jene anwenden.

Die Verfassungswidrigkeit der in dieser Zeit erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und Beschlüsse und Verfügungen gemäß dem Gesetz Nr. 2324 über die Verfassungsordnung darf nicht geltend gemacht werden.

**Übergangsartikel 16:** Wer ohne irgendeine rechtliche oder tatsächliche Entschuldigung nicht an der Volksabstimmung teilnimmt, obwohl er im Stimm- und Wahlregister eingetragen und im Besitz einer Stimmberechtigung ist, darf in den der Volksabstimmung über die Verfassung folgenden fünf Jahren an den allgemeinen und Zwischenwahlen sowie an regionalen und anderen Volksabstimmungen nicht teilnehmen.

...

## KOMMENTARE ZUM VERFASSUNGSENTWURF

Cumhuriyet vom 20.07.1982

**Türk-Is hat auf den neuen Verfassungsentwurf scharf reagiert: "Der Entwurf bringt keine Demokratie"**

Zwischentitel:

- es gibt kein Vertrauen in die Zukunft mehr
- Ruhe und Frieden lassen sich nicht erreichen
- Das Tarifrecht wurde abgeschafft
- Die wirtschaftlichen Ansichten fußen auf den Berichten der Arbeitgeber.

In einer Erklärung der vom Verband Türk-Is zu dem neuen Verfassungsentwurf herausgegeben wurde, heißt es weiter:

Der neue Verfassungsentwurf berücksichtigt nicht die pluralistische und freiheitliche Demokratie, sowie freie und demokratische Gewerkschaftsbewegungen. Mit dem neuen Verfassungsentwurf ist man gleichzeitig bemüht, die Presse- und Meinungsfreiheit einzuschränken.

Im Einzelnen werden noch folgende Punkte aufgeführt:

- Absicht ist es, Organisations- und Aktionsfreiheit der Vereine und Gewerkschaften zu beschneiden
- Durch die Einschränkung des Streikrechts bleiben Tarifabkommen eine Farce
- Man will die Finanzquellen der Gewerkschaften austrocknen
- Aussperrung, ein Verbrechen an der Menschlichkeit, hat Eingang in die Verfassung gefunden. Man sucht nach Wegen, wie man die Gewerkschaften offiziell schließen kann
- Die soziale Qualität des Staates steht nur noch auf dem Papier.

Hürriyet vom 28.07.1982

**Hürriyet ließ den Verfassungsentwurf von Wissenschaftlern untersuchen**

Verschiedene Wissenschaftler gaben Hürriyet ihre Meinung zum Verfassungsentwurf bekannt. Wir präsentieren hier Auszüge:

**Prof. Faruk Erdem:** (ehemalige Vorsitzende der Anwaltskammer) Die Ernennung der Richter muß durch sie selbst erfolgen. Der Entwurf ist im Artikel 196 ganz bestimmt falsch. Solange die Kommission nicht unabhängig ist, kann man nicht mehr von einer demokratischen Judikative und Richtern reden. Wenn sich die Maßnahmen, die die Judikative verletzen, häufen, nähert man sich langsam einem diktatorischen Regime.

**Prof. Cetin Özak:** (Professor an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul) Es ist unmöglich zu sagen, daß dieser Entwurf, der die Meinungsfreiheit beschränkt, eine demokratische Qualität hat. Man hat zunächst eine allgemeine Regel festgelegt und dann die Beschränkungen aufgeführt, so daß dadurch die Möglichkeit entsteht, die Freiheiten ganz abzuschaffen.

Es ist schwer zu begreifen, wie eine solche Mentalität mit dem Prinzip 'Pluralismus in der Demokratie' zu vereinbaren ist. Aus dem Text wird verständlich, daß man nur eine bestimmte Art von Meinung akzeptiert.

Kann man behaupten, daß dieser Entwurf, der schon ungedruckte und unveröffentlichte Publikationen als Straftat akzeptiert und die gedruckten Werke ohne Urteil der Gerichte einsammeln läßt, ja sogar das Recht einräumt, Verlage für kurze Zeit oder immer zu schließen, die Pressefreiheit schützt und zu den Regeln des demokratischen Lebens paßt? Der Entwurf geht davon aus, daß sämtliche Freiheiten abgeschafft werden können. Es besteht ein breiter Raum, Maßnahmen der Ausnahmeverwaltung anzuwenden. Darüber hinaus sind die Befugnisse des Staatspräsidenten so gut wie möglich erweitert worden. Die Eingriffsmöglichkeiten der Judikativen und Legislativen sind stark gekürzt worden. Auf diese Weise hat die politische Macht die unbegrenzte Möglichkeit, ein autoritäreres Regime zu realisieren.

**Prof. Metin Kutsal:** (Wirtschaftsfakultät der Universität Istanbul) Kann man eine Sache etwa so betrachten, daß die Verfassung von 1961 und deren Gesetze alleine für die Krise vom 12. September 1980 verantwortlich sind? Bei einer Bewertung des Entwurfes stellen wir fest, daß das neue Verfahren für ein freies Gewerkschaftswesen und Tarifabkommen beunruhigend sind. Mehrere Probleme, die sogar auf der gesetzlichen Ebene lange Diskussionen verursacht haben, sind nach dem Willen der Arbeitgeber gelöst worden. Die Gewerkschaften haben nicht mehr das Recht des 'check-off'. Wenn man die Aussperrung als ein verfassungsgemäßes Recht einführt, bleibt man hinter den heutigen Entwicklungen zurück. Dieser Entwurf, der die Beziehung der Gewerkschaften zu ihren Mitgliedern kontrollieren will und die Tarifordnung durch Gesetz beschränkt hat, kann für dieses Land, wenn er rechtskräftig wird, schlimme Folgen haben. ...

Cumhuriyet vom 29.07.1982

**Der Vorsitzende der Journalistengewerkschaft Güreli: 'Es ist unmöglich, den Entwurf ernst zu nehmen'**

Die Journalistengewerkschaft der Türkei (TGS) hat ihre Kritiken und Vorschläge zu dem Verfassungsentwurf, der vom 2. August an in der Beratenden Versammlung zur Debatte steht, allen Mitgliedern der Beratenden Versammlung schriftlich zukommen lassen. Der Vorsitzende Nail Güreli gab zudem noch eine Erklärung in diesem Zusammenhang ab. Er teilte mit, daß man den Verfassungsentwurf 1982 mit seinen unausgewogenen Artikeln nicht ernst nehmen könne und führt weiter aus:

"Diese Verfassung ist hinter der Gesellschaft zurückgeblieben. Dieser Entwurf widerspricht dem Kern des freiheitlichen, parlamentarischen Regimes. Dieser Entwurf widerspricht dem Republikverständnis von Atatürk. Dieser Entwurf ist weit davon entfernt, einen gesellschaftlichen Frieden in diesem Lande herzustellen. Die verantwortlichen Institutionen dieser Periode müssen, wenn sie ihre Aufgabe erfolgreich machen wollen, in der Verfassung Achtung vor den Grundrechten und -freiheiten haben und sie in einem demokratischen und republikanischen Rahmen setzen."

# DIE GRUNDRECHTEN UND -FREIHEITEN

Wie schon in der Verfassung angekündigt, hat es im Bereich der Grundrechte und -freiheiten mehrere Einschränkungen gegeben, die durch besondere Gesetze auf Dauer festgelegt worden sind oder noch werden. Aus der Vielfalt der neuen Gesetze konnten wir nur einen kleinen Teil auswählen. Wir haben dabei die wesentlichen Aspekte versucht herauszusuchen, können allerdings bei den einzelnen Gesetzen jeweils nur ausgewählte Teile in Übersetzung anbieten, da jedes Gesetz für sich wiederum einen eigenen Text abgibt.

## ORGANISATIONSFREIHEIT

Die Militärs betrachten jede Art von Organisation schon als etwas, das über kurz oder lang zu 'Staatsverdrossenheit', Protest und damit zu Anarchie führt. Aus diesem Grunde wurden neben den Parteien und Gewerkschaften auch alle Vereine bis auf den Roten Halbmond (Rotes Kreuz) verboten. Gegen eine ganze Reihe von Vereinen, wie den Volkshäusern finden Prozesse statt, die neben der Bestrafung der führenden Mitglieder auch die Auflösung der Vereine per Gerichtsbeschluss zum Ziele haben.

Die Situation bei den politischen Parteien zeigt ebenfalls, daß nicht daran gedacht ist, eine freie Organisation zu ermöglichen. Jedoch werden wir in diesem Absatz nicht auf das Parteiengesetz eingehen, weil wir dies unter der Überschrift Parlamentarisierung aufgeführt haben. Über das Vereinsgesetz haben wir ebenfalls nicht sehr ausführlich berichtet, denn erst bei der Verlegung der Broschüre wurde dieses Gesetz durch den Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet.

## DAS GEWERKSCHAFTSGESETZ

Das Besondere an diesem Gesetz ist, daß es nicht durch die Beratende Versammlung beraten und dann durch den Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet wurde, sondern daß an diesem Punkt von Anfang an eine Sonderkommission des NSR tätig war und die Generäle sich auf diese Weise nicht in diesen wichtigen Aspekt ihrer gesellschaftlichen Neuordnung hineinreden ließen.

Schon 1981 wurden Teile des geplanten Gesetzes bekannt, es dauerte aber bis Mai 1983, bis endlich das Gesetz verabschiedet wurde. Die Veröffentlichung in der Zeitung Cumhuriyet hatte im wesentlichen zum Ziel eine Diskussion um den Gesetzesentwurf in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Obwohl aber die Grundlinien schon derart frühzeitig bekannt waren, hat es im Endeffekt wenig 'positive' Veränderungen an dem Gesetz gegeben. Wir haben den Text aus Cumhuriyet übersetzt, um so die Möglichkeit zu geben, zwischen den geplanten Veränderungen und der endgültigen Fassung einen Vergleich anzustellen.

Cumhuriyet vom 22.11.1981

**Das Gewerkschaftsgesetz hat seine letzte Form im Nationalen Sicherheitsrat angenommen**

Das neue Gewerkschaftsgesetz, das das Gesetz mit der Nummer 274 ablösen soll, ist in seiner Endform nun auf die Tagesordnung des Nationalen Sicherheitsrates gekommen. Das Gesetz besteht aus 13 Haupt- und 5 Übergangskapiteln. Die einzelnen Paragraphen betreffen folgende Gebiete (nur in den entscheidenden

Absätzen wörtlich übersetzt):

- § 1: Charakter der Gewerkschaften
- § 2: Bedingungen für die Mitgliedschaft
- § 3: Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband
- § 4: Verbot der Mitgliedschaft und Aufhebung der Mitgliedsrechte
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7: Ausschluß aus der Gewerkschaft

## § 8: Bedingungen für die Gründung von Gewerkschaften und Konföderationen

1. Die Arbeitergewerkschaften werden für alle Arbeiter, die im Lande in einem Arbeitsbereich beschäftigt sind und für den Arbeitsbereich im ganzen Lande gegründet. Die Arbeitgeberverbände werden für einen Arbeitsbereich für die Gesamttürkei für alle dort tätigen Arbeitgeber gegründet.
2. Konföderationen können gebildet werden, wenn wenigstens 7 Gewerkschaften verschiedener Arbeitsbereiche zusammenkommen.
3. Die Arbeitsbereiche werden durch eine Satzung festgelegt, dürfen aber nicht mehr als 24 betragen. ... Die militärischen Arbeitsplätze gelten als gesonderter Arbeitsbereich. ... Die Satzung wird durch das Arbeitsministerium erarbeitet.

## § 9: Beteiligung an internationalen Bündeln

1. Die nach diesem Gesetz gegründeten Arbeiter- und Arbeitgeberverbände können nach freier Wahl internationalen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden aus- oder beitreten, wenn diese keine Aktivitäten entfalten, die den Prinzipien der Staatsführung der Türkei, der Qualität des auf den Menschenrechten aufgebauten National-, demokratischen und laizistischen Sozialstaates, der Unteilbarkeit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, sowie der Tatsache, daß die Rechtssprechung bedingungslos unter der Vorherrschaft der türkischen Nation in keinem Fall an eine bestimmte Person, Schicht oder Klasse übergeben werden kann, oder der Gewissens- oder Religionsfreiheit widersprechen.
2. Die betroffene Vereinigung übergibt dem Innen- und Außenministerium drei Monate vor dem Aufnahmeantrag je ein Exemplar der Satzung der internationalen Vereinigung. Wenn auf Beschluß des Kabinetts der betroffenen Vereinigung mitgeteilt wird, daß die Mitgliedschaft den obigen Prinzipien widerspricht, so ist dadurch eine Mitgliedschaft unterbunden. Das Verwaltungsgericht befindet in drei Monaten über einen Aufhebungsantrag gegen diese Kabinettsentscheidung.

## § 10: Leitung einer Gewerkschaft

1. Die Gründer einer Gewerkschaft müssen persönlich in dem Arbeitszweig beschäftigt sein.
2. Neben allgemeinen Voraussetzungen (unbescholtener Bürger etc.) müssen die Leiter von Gewerkschaften auch türkisch lesen und schreiben können und türkische Staatsangehörige sein.
3. Den Verbänden der türkischen Arbeiter und Arbeitgeber auf Zypern ist es freigestellt, Mitglied der Konföderationen in der Türkei zu werden.

§ 11: Gründung

§ 12: Organe

§ 13: Versammlungen, Mitgliedschaft, Beschlußfindung, Vereinigung, Auflösung

Es folgen weitere 5 Paragraphen mit Übergangsbestimmungen.

## AUFBAU UND AUSWAHL

Das Gewerkschaftsgesetz gewann durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 7.5.1983 Rechtskraft. Der Text ist in verschiedenen Formen veröffentlicht worden. Wir

haben unsere Übersetzung aus einem Büchlein des Kayi-Verlages auf 70 Seiten angefertigt. Dabei sind allerdings nur einige der insgesamt 68 Artikel übersetzt worden.

Um einen Überblick über den Aufbau des Gesetzes zu geben, haben wir die einzelnen Teile einmal aufgeführt.

1. Zweck und Definition (2 Abschnitte, 19 Artikel)
2. Mitgliedschaft (3 Abschnitte, 12 Artikel)
3. Aktivitäten (2 Abschnitte, 8 Artikel)
4. Einnahmen-Ausgaben (2 Abschnitte, 7 Artikel)
5. Kontrolle (2 Abschnitte, 13 Artikel)
6. Übergangs- und Schlußbestimmungen (3 Abschnitte, 9 Artikel)

Wir haben hierbei einige Artikel aus der grundsätzlichen Definition herausgegriffen, sowie einige Bestimmungen über die Mitgliedschaft. Darüber hinaus war ein Artikel über die Aktivitäten, ein Artikel aus dem Kontrollmechanismus und ein Schlußartikel von Interesse. Bei den Übergangsbestimmungen kam es uns auf die Rechte der Gewerkschaften an, die derzeit noch einen Prozeß haben. Wie aus der Formulierung des Artikels hervorgeht, ist schon die Verurteilung eines führenden Mitgliedes ausreichend, um diese Gewerkschaften nicht wieder zuzulassen. Daraus erklärt sich teilweise auch die große Anzahl von Prozessen, da bei einer Verurteilung ein Gerichtsurteil für die Schließung herangezogen werden kann und kein gesonderter Verwaltungsakt notwendig wird.

**Gesetz Nr. 2821 vom 5.5.1983**

## **GESETZ DER BERUFSVERBÄNDE** (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände)

### **ERSTER TEIL**

...

#### **Erster Abschnitt**

#### **GRUNDLAGEN DER GRÜNDUNG**

##### **Verbände der Arbeiter und Arbeitgeber**

Artikel 3: Gewerkschaften werden auf der Grundlage von Arbeitsbereichen und mit dem Ziel in einem Arbeitsbereich der Gesamttürkei tätig zu sein, von den Arbeitern gegründet, die in den Betrieben dieses Arbeitsbereiches tätig sind.

Arbeitgeberverbände werden auf der Grundlage von Arbeitsbereichen und mit dem Ziel, in einem Arbeitsbereich der Gesamttürkei tätig zu sein, von den Arbeitgebern in einem Arbeitsbereich gegründet.

...

In einem Arbeitsbereich können mehr als ein Verband gegründet werden. Gewerkschaften dürfen nicht berufs- oder betriebsbezogen gegründet werden.

...

##### **Eigenschaften, die die Gründer haben sollen**

Artikel 5: Um Gründer eines Berufsverbandes sein zu können, ist es Bedingung, türkischer Staatsbürger zu sein, im Besitze der bürgerlichen Rechte zu sein und in dem Arbeitsbereich, in dem der Verband gegründet werden soll, effektiv wenigstens 5 Jahre gearbeitet zu haben, nicht von den öffentlichen Diensten ausgeschlossen und Alphabet zu sein;

Anm.: Es folgen Straftatbestände, bei denen eine vorherige Verurteilung die Gründertätigkeit ausschließt. Die Liste ist teilweise identisch mit den Vorschriften bei den Gründern von politischen Parteien, allerdings noch ausführlicher, d.Ü.

...

### **ZWEITER TEIL**

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Erster Abschnitt**

#### **MITGLIEDSCHAFT IM BERUFSVERBAND**

##### **Bedingungen für Mitgliedschaft im Berufsverband**

Artikel 20: Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und diesem Gesetz nach als Arbeiter gelten, können Gewerkschaftsmitglied werden. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, braucht das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die nach diesem Gesetz als Arbeitgeber gelten, können Mitglied im Arbeitgeberverband werden.

##### **Personen, die nicht Mitglied im Berufsverband werden können**

Artikel 21:

1. Militärische Personen (diejenigen, die im Sinne dieses Gesetzes als Arbeiter bei Betrieben, die dem Verteidigungsministerium, der Kommandantur für Gendarmerie und der Kommandantur für Strandsicherheit unterstehen, beschäftigt sind, sind davon ausgenommen),
2. Bankprüfer, Kontrolleure, Direktoren und die anderen mit ihnen gleichgestellten und vorgesetzten Leiter, die bei einer Verwaltung, Einrichtung, Institution, Bank oder Versicherung arbeiten, wie sie im Artikel 40, Absatz 2 beschrieben sind,
3. Personen, die in Glaubens- und Gebetsdiensten beschäftigt sind,
4. Schüler und Studenten,
5. Personen, die nach dem Gesetz Nr. 625 vom 8. Juni 1965 zu Sonderlehranstalten an natürlichen Schulen lehren,

dürfen weder Gewerkschaften noch Arbeitgeberverbänden beitreten noch Berufsverbände gründen.

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Artikel 22: Es steht frei, Berufsverbänden beizutreten. Niemand kann zur Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft gezwungen werden. Arbeiter und Arbeitgeber dürfen zur selben Zeit nicht Mitglied von mehr als einem Berufsverband sein. Im Falle von Mehrfachmitgliedschaft gelten alle Mitgliedschaften als ungültig.

...

Mitgliedschaft in der Gewerkschaft wird durch Ausfüllen von 5 Exemplaren des Aufnahmebogens für Mitglieder, die unterschrieben und notariell beglaubigt sein müssen, und durch Zustimmung des durch die Gewerkschaftssatzung zuständigen Organs erworben. Falls der Antrag auf Aufnahme von der Gewerkschaft nicht binnen 30 Tagen abgelehnt wird, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

...

Bei Arbeitern, deren Mitgliedschaft rechtskräftig geworden ist, muß die Gewerkschaft binnen 15 Tagen jeweils ein Exemplar des Aufnahmebogens an das Arbeitsministerium, an den Arbeitsdirektor des Gebiets, in dem sich der Betrieb des Arbeiters befindet, und an den Arbeitgeber schicken. Ein Exemplar des Aufnahmebogens wird dem Arbeiter übergeben.

#### **Zweiter Abschnitt**

...

##### **Mitgliedschaften in internationalen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden**

Artikel 28: Berufsverbände und Konföderationen können frei Mitglied in einem internationalen Arbeiter- und Arbeitgeberverband werden, der keine Aktivitäten entfaltet, die der Form des türkischen Staates, der Achtung der Menschenrechte, den nationalen, demokratischen, laizistischen und sozialrechtlichen Ei-

enschaften des Staates, der unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, dem Grundsatz, daß die Vorkherrschaft der türkischen Nation auf keinen Fall einer bestimmten Person, Schicht oder Klasse überlassen werden darf, der Gewissens- und Religionsfreiheit zuwiderlaufen, und die Mitgliedschaft (bei dem internationalen Verband) aufkündigen.

3 Monate vor dem Aufnahmeantrag in den internationalen Verband wird die Satzung dieses Verbandes dem Innen- und Arbeitsministerium übergeben. Falls das Kabinett den Widerspruch zu den obigen Prinzipien nicht binnen drei Monaten festgestellt hat, kann man Mitglied im internationalen Verband werden.

...

## **DRITTER TEIL**

### **AKTIVITÄTEN**

...

#### **Zweiter Abschnitt VERBOTENE AKTIVITÄTEN**

##### **Grundverbote**

##### **Artikel 37:**

Anm.: Am Anfang des Artikels werden die Vergehen gegen Art. 14 der Verfassung, sowie das Verbot der politischen Betätigung und das Koalitionsverbot aufgeführt, d.Ü.

...

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme eines Amtes in einer politischen Partei enden die Aufgaben von Funktionären in Berufsverbänden oder Konföderationen.

Die Aufgaben in den Organen der Berufsverbände oder Konföderationen werden bei denjenigen, die bei regionalen oder allgemeinen Wahlen kandidieren, für die Zeit der Kandidatur ausgesetzt. Im Falle der Wahl, gelten sie als beendet.

...

## **FÜNFTER TEIL**

### **REVISOREN UND KONTROLLE**

#### **Erster Abschnitt KONTROLLE**

##### **Verwaltungs- und Finanzkontrolle des Staates**

Artikel 47: Der Staat hat das Recht auf Verwaltungs- und Finanzkontrolle bei Berufsverbänden und Konföderationen.

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und Konföderationen werden einmal im Jahr durch das Finanz- und Arbeitsministerium gemeinsam oder einzeln kontrolliert. Falls erforderlich, können auch mehr als eine Kontrolle durchgeführt werden.

Bei den Kontrollen wird untersucht, ob Verwaltung und Gebrauch der Einnahmen und Ausgaben, die Beschlüsse der zuständigen Organe bezüglich der Einnahmen und Ausgaben, dem Gesetz, der Satzung und den Zielen des Verbandes entsprechen und ob die Ausgaben den Beschlüssen entsprechen.

...

## **SECHSTER TEIL**

### **VERSCHIEDENE, ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN**

#### **Erster Abschnitt VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

##### **Arbeitsbereiche**

Artikel 60: Die Arbeitsbereiche, in denen Arbeiter und Arbeitgeber Verbände gründen können, sind unten aufgeführt:

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
2. Erzförderung

3. Benzin und Gummi
4. Lebensmittel
5. Zucker
6. Weben
7. Leder
8. Holz
9. Papier
10. Presse und Medien
11. Chemie
12. Zement, Erde und Glas
13. Metall
14. Schiffsbau
15. Baugewerbe
16. Energie
17. Handel, Büro, Ausbildung, Bank und Versicherung, Schöne Künste
18. Landtransport
19. Bahntransport
20. Meerestransport
21. Lufttransport
22. Lagerarbeiten
23. Kommunikation
24. Gesundheit
25. Vergnügungsorte
26. Nationale Verteidigung
27. Journalismus
28. Allgemeine Arbeiten

...

##### **Lage der Arbeiterorganisationen, deren Aktivitäten eingestellt wurde**

Übergangsartikel 5: Gewerkschaften und die durch sie gebildeten Föderationen und Konföderationen, deren Aktivitäten nach dem 11. September 1980 durch den Nationalen Sicherheitsrat oder die Kriegrechtskommandanturen unterbunden wurden, dürfen im Falle, daß gegen sie als formelle Person oder gegen irgendeines der Mitglieder des Präsidiums und der Revisoren nach Straftaten gegen die Persönlichkeit des Staates, die um 2. Buch, 1. Absatz des türkischen Strafgesetzes ein Verfahren eröffnet wurde, solange die gewerkschaftlichen Rechte dieses Gesetzes nicht nutzen, bis sie freigesprochen sind.

...

### **TARIFRECHT, STREIK UND AUSSPERRUNG**

Neben dem Gewerkschaftsgesetz wurde auch ein Gesetz über Tarifrecht, Streik und Aussperrung erlassen. Mit dem Gewerkschaftsgesetz bildet das Gesetz zu Tarifrecht, Streik und Aussperrung eine Einheit. Beide Gesetze wurden am gleichen Tag erlassen und im gleichen Amtsblatt veröffentlicht. Auch dieses Gesetz ist nicht im 'Scheinparlament', der Beratenden Versammlung beraten worden, sondern direkt durch den NSR erlassen worden.

Auch das Gesetz über Streik und Aussperrung ist als eine Reaktion auf die Zeit vor dem Militärputsch zu verstehen. Ausgehend von der Logik, daß gesellschaftliche Schwierigkeiten durch eine extensive Anwendung bestimmter Rechte und Freiheiten hervorgerufen werden, wurde das Recht auf eine tarifliche Auseinandersetzung auf ein extremes Minimum reduziert, so daß viele Stimmen von einer faktischen Abschaffung des Streikrechtes reden.

### **AUFBAU UND AUSWAHL**

Es war aber bei den 84 Artikeln nicht möglich, jede Aussage über legale und illegale Streiks aufzunehmen, da sonst fast das ganze Gesetz hätte mit übersetzt werden müssen. Allerdings sind wir bei der Auswahl so vorgegangen, die Bereiche zu dokumentieren, in denen eine tarifliche Auseinandersetzung nicht mehr möglich ist. Des weiteren war es ein Aspekt, die Möglichkeiten von außertariflichen Eingriffen einmal näher zu betrachten (Aussetzung des Streiks etc.).

Die 84 Artikel sind in den 5 Bestandteilen folgendermaßen angeordnet:

1. Tarifabschluß (3 Abschnitte, 24 Artikel)
2. Streik und Aussperrung (3 Abschnitte, 27 Artikel)
3. Friedliche Einigung (3 Abschnitte, 10 Artikel)
4. Verschiedene Bestimmungen (6 Artikel)
5. Kontrolle und Schlußbestimmungen (2 Abschnitte 17 Artikel)

Gesetz Nr. 2822 vom 5.5.1983

## GESETZ ZU TARIFRECHT, STREIK UND AUSSPERRUNG

### TARIFGESETZ

...

#### Zweiter Abschnitt TARIFABSCHLUSS

##### Zuständigkeit

Artikel 12: Eine Gewerkschaft, die mindestens 10% der Arbeiter in einem Arbeitsbereich (ausgenommen in Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) als Mitglieder hat, kann in den Betrieben oder dem Betrieb, die im Tarifbereich liegen und in denen mehr als die Hälfte der Arbeiter Mitglied sind, Tarife abschließen.

Bei Betriebsvereinbarungen werden die Betriebe als Ganzes genommen und dementsprechend die Hälfte errechnet.

...

#### ZWEITER TEIL

### STREIK UND AUSSPERRUNG

#### Zweiter Abschnitt VERBOTE VON STREIK UND AUSSPERRUNG UND VERSCHIEBUNGEN

##### Arbeitsplätze, an denen Verbot herrscht

Artikel 29: Bei den unten aufgeführten Arbeiten darf kein Streik und keine Aussperrung gemacht werden.

1. Arbeiten zur Rettung von Sachen und Leben
2. Beerdigungsarbeiten
3. Wasser-, Strom-, Gas-, Kohle-, Naturgas-, und Ölbohrungsarbeiten, -produktion, -vernichtung und -verteilung
4. Bank- und Notardienste
5. Feuerwehr, Müllabfuhr, stadtinterner, Meeres-, Land- Eisenbahn- und sonstiger Schienenverkehr, die durch öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

##### Orte mit Verbot

Artikel 30: In den unten aufgeführten Betrieben darf kein Streik oder Aussperrung gemacht werden:

1. Betriebe im Gesundheitsbereich, die Spritzen und Serum herstellen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Präventorien, Arzneivertrieben und Apotheken, mit Ausnahme von Betrieben, die Arznei herstellen,
2. Ausbildungs- und Lehranstalten, Kindergärten und Altersheimen,
3. Friedhöfe,
4. Betriebe, die direkt vom Verteidigungsministerium, Kommandanten der Gendarmerie und der Kommandantur für Strand-sicherheit betrieben werden.

##### Vorübergehende Verbote

Artikel 31: Im Kriegsfall, bei allgemeiner oder teilweiser Mobil-machung dürfen Streiks und Aussperrung nicht gemacht werden. Im Falle von allgemeinen Katastrophen, die ihren Grund in Überflutung, Erdbeben, Schneelawinen oder Erdbeben haben, und das allgemeine Leben lahmlegen, kann das Kabinett die Orte, an denen diese Vorfälle passiert sind, unter Kontrolle stellen und solange, wie die Vorfälle anhalten, an Betrieben oder Arbeitsbereichen Streik und Aussperrung verbieten. Die Aufhebung des Verbots ist an das gleiche Vorgehen gebunden.

Die Bestimmungen, die im Ausnahme- und Kriegszustand angewandt werden, bleiben vorenthalten.

In Wasser-, Luft- und Landtransportmitteln, in denen eine begonnene Reise nicht zum Ziel im Inland geführt hat, darf kein Streik oder Aussperrung gemacht werden.

...

#### Aussetzung von Streik und Aussperrung

Artikel 33: Falls ein beschlossener oder begonnener gesetzlicher Streik oder Aussperrung die Eigenschaft besitzt, die allgemeine Gesundheit oder die nationale Sicherheit zu zerstören, kann das Kabinett in diesem Konflikt den Streik oder die Aussperrung mit einer Verordnung von Gesetzeskraft für 60 Tage aussetzen.

...

#### Einigung in Aussetzungszeiten

Artikel 34:

Wenn am Ende der Dauer der Aussetzung die Parteien sich nicht geeinigt haben und die Sache keinem besonderen Schiedsmann übertragen haben, wendet sich das Arbeitsministerium an die Obere Schiedsstelle.

...

### DRITTER TEIL

#### FRIEDLICHE LÖSUNG VON TARIFKONFLIKTEN

...

##### Aufbau der Oberen Schiedsstelle

Artikel 53: Unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters der Abteilung für Arbeitsprozesse beim Kassationsgerichtshof setzt sich die Obere Schiedsstelle aus

1. einem Mitglied, das vom Kabinett außerhalb der Ministerien ausgesucht wird, keine Verbindung zu Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden hat, und das Wissen und Erfahrung auf wirtschaftlichem, betrieblichem, sozialpolitischem oder arbeitsrechtlichem Gebiet besitzt,
2. einem Mitglied, das durch den Hochschulrat unter den Lehrkräften von Arbeitsrecht oder Wirtschaft ausgesucht wird,
3. dem Arbeitsgeneraldirektor des Arbeitsministeriums,
4. dem Abteilungsleiter für soziale Planung beim staatlichen Planungsamt,
5. zwei Mitgliedern von Arbeiterkonföderationen, die von der Konföderation ausgewählt werden, die die meisten Arbeiter hat,
6. zwei Mitgliedern im Namen der Arbeitgeber, von denen eines durch die Arbeitgeberkonföderation mit den meisten Arbeitgebern, der andere durch das Kabinett, das den öffentlichen Arbeitgeber vertritt, ausgewählt wird,

#### KÖRPERSCHAFTEN

Es gibt in der Türkei eine Reihe von Berufsverbänden, die Körperschaftscharakter haben. Auch von ihnen gingen eine ganze Reihe von Impulsen aus. Aus diesem Grunde werden diese Einrichtungen von den Militärs ebenfalls als potentielle Gegner ihrer Herrschaft angesehen und einem entsprechenden Kontrollmechanismus unterworfen.

Beispielhaft ist hier die Situation der Anwaltskammern. Schon im November 1982 wurden die anstehenden Wahlen einfach ausgesetzt und es entstand das Gerücht, daß nun Wahlen durch ein Ernennungsprinzip ersetzt werden sollten. Derzeit steht aber die endgültige Fassung für die Körperschaften noch nicht fest, so daß wir nur den Text einer Zeitungsmeldung über die geplanten Änderungen aufgenommen haben.

## DAS VEREINSGESETZ

Inzwischen wurde auch dieses Gesetz durch den Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet und wird bei Erscheinen der Broschüre auch schon Rechtskraft erhalten haben. Dennoch haben wir nicht den Originaltext als Dokument aufgenommen, sondern uns auf eine Wiedergabe eines ausführlichen Zeitungsartikels beschränkt, der u.E. allerdings die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes enthält.

Cumhuriyet vom 10.06.1983

**Personen, die aus Parteien ausgeschlossen werden, dürfen in 5 Jahren keinen Verein gründen**

Der Entwurf, der ein neues Vereinsgesetz begründen soll, wurde der Beratenden Versammlung übergeben. Demnach dürfen Personen, die aus einer politischen Partei ausgeschlossen wurden, für 5 Jahre nicht einmal einen Verein gründen. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 1000 Lira betragen. Für die Überwachung der Vereine soll durch die Polizeipräsidenten, die dem Innenministerium unterstehen, "Sonderkontrollgruppen für die Vereine" gegründet werden. Der Erwerb von Immobilien wird an die Erlaubnis durch das Innenministerium gebunden. An Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen darf jeweils nur ein Studentenverein gegründet werden. Die Studenten, die 2 mal nicht versetzt wurden, dürfen nicht in den Vorständen tätig sein. Studenten unter 18 Jahren und Realschüler, selbst wenn sie 18 Jahre sind, dürfen Vereinen nicht beitreten.

Die Neuerungen in dem Gesetz sind folgende:

- \* Es darf kein Verein mit dem Ziel, eine Straftat zu begehen, gegründet werden.
- \* Es darf kein Verein gegründet werden, dessen Namen Assoziationen mit einer Partei, einer Gewerkschaft und Konföderation hat.

- \* Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst können solchen Vereinen beitreten, die vom Innenministerium festgelegt werden.
- \* Abgeordnete dürfen den von Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegründeten Vereinen nicht beitreten.
- \* Kein Verein darf in Dörfern Zweigstellen betreiben.
- \* Angehörige der Sicherheitskräfte, Volks-, Realschul- und Gymnasiallehrer dürfen keinen Verein gründen.
- \* Die Vereine können durch den Gouverneur in ihren Tätigkeiten beschnitten werden. Dieser Beschluß hat solange Gültigkeit, bis er durch ein Gericht aufgehoben wird.
- \* Vereine dürfen in eigenem Namen keine Zeitung, Zeitschrift, oder andere Publikationen herausgeben. Sie dürfen dafür kein Geld und keine andere Art von Hilfe in Empfang nehmen.
- \* Die Studenten, die eine schriftliche Erlaubnis des Rektors beibringen, müssen in den Studentenverein aufgenommen werden.

Cumhuriyet vom 06.08.1983

**Berufsverbände und Anwaltskammer werden von Ministerien kontrolliert**

8 Bestimmungen mit Gesetzeskraft sind gestern in Kraft getreten. Die Bestimmungen sehen Änderungen an den folgenden Verbandsgesetzen vor: Anwalts-, Notariats-, Kleinhändler-, Handwerker-, Handels- und Industriekammergesetze sowie Human- und Tierärztevereinigungsgesetze. Nach dem neuen Gesetz dürfen die berufsständischen Vereinigungen keine Aktivitäten entwickeln, die ihren Zielen und dem Gesetz nicht entsprechen. Sie dürfen insbesondere keine Demonstrationen durchführen, keine politischen Aktivitäten entwickeln. Darüber hinaus dürfen sie keine gemeinsamen Aktionen mit Parteien, Gewerkschaften und Vereinen durchführen, ihre Kandidaten bei den Wahlen unterstützen oder ihnen materielle Zuwendungen zukommen lassen.

Außerdem werden die Berufsverbände verpflichtet, sich den Direktiven des zuständigen Ministeriums zu fügen. Vorstandsmitglied darf nur der werden, der diesen Beruf mindestens 15 Jahre ausübt.

---

Alternative  
Türkeihilfe

---

## SONDERINFO

### 4



## FOLTER IN DER TÜRKEI

Preis 3.-

Bielefeld, Februar 1983

## PRESSEFREIHEIT

Die Türkei hat in den drei Jahren Militärdiktatur eine Zeit der *informellen Zensur* erlebt, die sich in zwei Formen äußerte. Auf der einen Seite wurde keine formelle Zensurbehörde eingerichtet, sondern immer dann wenn die örtliche Kriegsrechtsbehörde von einer Nachricht erfuhr, die ihr nicht genehm war, dann genügte ein Telefonanruf bei der Zeitung und die Meldung war gestoppt. Dies betraf und betrifft beileibe nicht nur politische Meldungen, sondern auch recht banal erscheinende Nachrichten, wie z.B. Wetterprognosen oder Unfallberichte, wenn hier die Autoritäten vermuten, daß die Bevölkerung durch eine solche Nachricht 'beunruhigt' werden könnte.

Auf der anderen Seite aber hat sich so etwas wie *Autozensur* installiert. Verantwortlich hierfür sind einige Musterprozesse, die man gegen bekannte Journalisten geführt hat, wenn ihre Feder etwas zu spitz wurde. Das Ergebnis dieser Schauprozesse war neben der Bestrafung einzelner Journalisten aber vor allem die Einschüchterung der übrigen Presseleute, die sich inzwischen bei jedem geschriebenen Wort überlegen, ob sie nicht gegen eines der Dekrete des Nationalen Sicherheitsrates verstoßen.

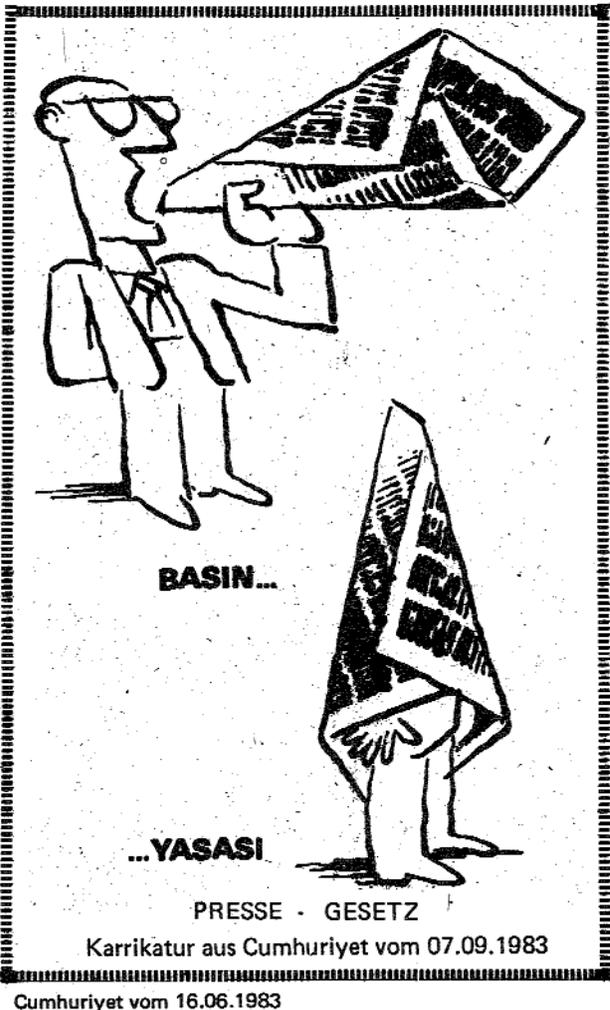
Gemeinsam mit dem eingeleiteten 'Demokratisierungsprozeß' und der Phase der Parteibildung haben die Maßnahmen gegen Journalisten wieder zugenommen. Von der liberalen Zeitung 'Cumhuriyet' mußte der Kolumnist **Oktay Akbal** für 3 Monate ins Gefängnis. Der 80-jährige Besitzer der Zeitung, dessen Vater ein 'Busenfreund' von Atatürk war, und der sich selber in der fortschrittlichen Tradition des Gründers der Republik sieht, **Nadir Nadi**, ist zu einer Strafe von 80 Tagen verurteilt worden, weil er einen Kommentar aus dem Jahre 1962 unverändert wieder in die Zeitung brachte. Der Artikel hatte sich nach dem Putsch von 1961 mit der Abschaffung von Einrichtungen ataturkischer Prägung auseinandergesetzt. Diese Strafe wurde Ende September 1983 überraschenderweise revidiert (obwohl sie nach dem Gesetz gar nicht revisionsfähig war), was wohl auf den Druck aus dem Westen zurückzuführen ist.

Von der in der Tendenz eher systemkonformen Zeitung 'Milliyet' wurden Mitte August gleich 3 Autoren angegriffen, weil sie sich kritisch über die Kontrolle bei der Parteibildung beschwert hatten. **Metin Toker** und **Mehmet Barlas** haben aber schon Rückzugsgefechte angetreten, obwohl sie sowieso nicht mit hohen Strafen zu rechnen haben (3 Monate und mehr). Anders aber verhält sich die Chefkolumnistin des konservativen Blattes 'Tercüman', **Nazli Ilıcak**, die schon einmal im Jahre 1982 3 Monate Haft verbüßen mußte. Mit ihrem Artikel 'Jede Nacht liegt zwischen zwei Tagen' hat sie entschieden gegen die Diktatur Stellung bezogen und sich auch gegenüber einer Anklage wegen Beleidigung der Staatsführung und einer geforderten Haftstrafe von bis zu 8 Jahren nicht einschüchtern lassen. Schließlich kämpft sie in der Öffentlichkeit jenen Prozeß durch, den **Süleyman Demirel** hinter den Kulissen führt. Dieser Kampf läßt sich getrost als Auseinandersetzung zwischen konservativen zivilen Politikern und den Militärs interpretieren. Vorläufiges Ergebnis dieses Streites um die politische Führung im Lande ist auf der einen Seite das Verbot der zivilen Partei der Konservativen und die Vetos gegen die Ersatzpartei. Dabei muß aber die Freilassung der verbannten Politiker als Erfolg der internationalen Unterstützung gewertet werden.

In der Zeit der von den Militärs als Übergangsperiode gekennzeichneten Militärherrschaft verwundert es nicht,

wenn die Pressefreiheit abgeschafft wurde. Die Hoffnung wurde deshalb in der Türkei von Anfang an auf die Zeit nach der Militärdiktatur gesetzt. Aber hier verbleiben nach den jüngsten Entwicklungen eigentlich nur wenig Hoffnungen. Die Journalistenverbände hatten sich stets für eine Art Selbstkontrolleregium eingesetzt, müssen aber nun auch eine *staatliche Zensur* hinnehmen, wenn das Pressegesetz in den letzten Runden (insbesondere durch den Nationalen Sicherheitsrat) nicht noch gelockert werden sollte. Dazu besteht aber kaum Anlaß, denn bisher sind die Entwicklungen eigentlich immer entgegengesetzt verlaufen, d.h. wie hoch auch immer die Protestwellen in und außerhalb der Türkei schlugen, im Endeffekt sind die Gesetze regelmäßig in der schärfsten Form durchgesetzt worden.

Als Beispiel dafür, was die Presse in der Türkei erwartet, haben wir zwei Meldungen aus den Zeitungen ausgesucht. Obwohl hier noch nicht der Kontrollmechanismus deutlich wird (das Gesetz existiert eben in der endgültigen Form noch nicht), zeigen die angehobenen Strafen dennoch, wie man die freie Meinungsäußerung möglichst gering halten will: **man erhöht ganz einfach die Strafen.**



### Der Presseentwurf verschärft die Strafen

Der Pressegesetzentwurf, der das alte Gesetz Nr. 5680 ersetzen soll und seit langem vom Staatsminister **Ilhan Öztrak** vorbereitet wird, wurde gestern dem Präsidenten der Beratenden Versammlung übermittelt. Der Entwurf sieht höhere Geld- und Gefängnisstrafen vor. Den Chefredakteuren werden neue Beschränkungen auferlegt. Die Publikationen können mit Veröffentlichungsverbot belegt werden, bevor sie erschienen sind. Außerdem werden die Geldstrafen um das 30-Fache, auf einer Obergrenze von 20.000 TL angehoben und die Gefängnisstrafen sollen eine untere Grenze von 6 Monaten und eine obere Grenze von 2 Jahren erhalten.

**Pressestrafen werden verschärft**

In dem vom Justizministerium ausgearbeiteten Entwurf zum Pressegesetz heißt es, daß diejenigen Personen, die von Staatssicherheitsgerichten mit einer Strafe belegt wurden, nicht Chefredakteure werden können und bei Zuwiderhandeln mit einer Gefängnisstrafe belegt werden. Laut Entwurf dürfen diejenigen Personen, die von Staatssicherheitsgerichten zu einer Zuchthausstrafe bzw. zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt wurden, im öffentlichen Bereich beschränkt oder gar nicht arbeiten dürfen, nicht Journalist werden.

Diejenigen Chefredakteure, die solche Journalisten, die unter einem Pseudonym schreiben oder nicht unterschriebene Veröffentlichungen machen, vor der Staatsanwaltschaft nicht benennen, werden mit einer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr und mit einer Geldstrafe zwischen 5-20.000 TL belegt.

In diesem Sinne wird im Entwurf vorgeschlagen, den höchsten Verwaltungsbeamten vor Ort (Gouverneur, Landrat) oder einen seiner Vertrauenspersonen mit dem Recht auf Druck- und Publikationsverbot auszustatten.

**VERSAMMLUNGSFREIHEIT**

Zu Zeiten des Ausnahmezustandes, unter dem sich während der drei Jahre Militärherrschaft alle 67 Provinzen der Türkei befunden haben, konnte keine Rede von Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit sein. Nun wird durch die Verfassung und das in Vorbereitung befindliche Gesetz formell wieder dieses demokratische Grundrecht gewährt. Aber wie schon in vielen anderen Fällen von Grundrechten und -freiheiten bedeuten die Einschränkungen im Anschluß an die grundsätzliche Erlaubnis, Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen, daß es praktisch unmöglich wird, unbehindert dieses Grundrecht in Anspruch zu nehmen.

Die Gouverneure in den Provinzen bekommen hier wie schon an anderen Stellen (Notstandsgesetze, Individualrechte etc.) wieder einmal sehr weite Kompetenzen zugesprochen. Wenn man weiß, daß nach dem Militärputsch vom 12.09.1980 viele dieser Gouverneursposten durch pensionierte Militärs besetzt wurden, dann kann man sich leicht erklären, warum hier plötzlich lokale Autoritäten soviel Kompetenz bekommen. Mit Hilfe der Gouverneure wird die zentrale Herrschaft der Militärs auch dezentral durchgesetzt.

Zu den allgemeinen Beschränkungen durch das entsprechende Gesetz, das ebenfalls noch nicht endgültig verabschiedet ist, kommt die Tatsache, daß es kaum noch Organisationen gibt, die überhaupt machtvolle Kundgebungen oder Demonstrationen abhalten können. Vereine, Stiftungen oder Gewerkschaften haben nämlich grundsätzlich die Auflage sich nur um ihre engeren Ziele, wie Landschaftsverschönerung oder Lohnerhöhung zu kümmern. Das bedeutet, daß sie Demonstrationen oder Veranstaltungen zu allgemein bedeutenden Themen gar nicht abhalten dürfen (Gewerkschaften dürfen damit also nicht gegen das Wirtschaftsdiktat des Internationalen Währungsfonds protestieren).

In welcher Form die Möglichkeiten für Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen eingeschränkt werden sollen, wird an der Zeitungsmeldung deutlich, die wir unten aufgeführt haben.

Milliyet vom 27.03.1983

**Die Gouverneure bekommen das Recht, Versammlungen zu verbieten und zu verschieben**

Der Gesetzesentwurf zum Versammlungs- und Demonstrationsrecht wurde an den Präsidenten der Beratenden Versammlung weitergeleitet. Sollte das neue Gesetz, das das alte aufhebt und

neue Bestimmungen im Sinne der Verfassung einführt, im Wortlaut angenommen werden, so würden die Gouverneure das Recht bekommen, alle Versammlungen auf Verdacht der zu erwartenden Ereignisse bis zu 3 Monaten aufzuschieben.

Im Fall des Verlassens des gesetzlichen Rahmens sieht der Entwurf das gewaltsame Auseinandertreiben der Versammelten bzw. Demonstranten vor. Außerdem sind bei verschiedenen Tatbeständen bis zu 8 Jahren Zuchthausstrafen vorgesehen. Der Entwurf schreibt vor, daß bei Versammlungen und Demonstrationen der Gouverneur, bzw. der Landrat den Ort, die Route und Schlußpunkt der Versammlung zu bestimmen und bekanntzugeben hat.

**INDIVIDUALRECHTE**

Die allgemeine Tendenz der Verfassung, die sich auch in der Formel 'Vorrang der staatlichen Autorität vor dem Schutz der Persönlichkeit' ausdrücken läßt, wird in einer Reihe von weiteren Bestimmungen deutlich, die teilweise schon durchgesetzt wurden. Als Anfang Juni 1983 ein Gesetz erlassen wurde, daß den Gouverneuren die Macht gibt, mißliebige Personen für die Zeit von 5 Jahren in irgendein Gebiet der Türkei zu verbannen, da löste dies lediglich etwas Verwunderung aus, da eine solche Bestimmung durchaus im Rahmen der allgemeinen Vorstellungen von den Individualrechten lag. Diese Maßnahme ist aber dennoch bezeichnend für den Charakter des angeblichen Demokratisierungsprozesses und deshalb haben wir die entsprechende Zeitungsmeldung hier mit aufgeführt.

Cumhuriyet vom 05.06.1983

**Zwangsaufenthalt bis zu 5 Jahren für verdächtige Personen hat Gesetzeskraft erhalten**

Das Gesetz über die Ausweisung von Verdächtigen und Übeltätern aus dem Gebiet des Ausnahmezustandes bis zu 5 Jahren wurde gestern im Amtsblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft. Das Gesetz sieht für folgende Personen einen Zwangsaufenthalt bis zu 5 Jahren außerhalb der Grenzen eines Ausnahmezustandes an einem vom Innenministerium zu bestimmenden Ort vor:

\* Diejenigen Personen, die gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Staatskräfte, persönliche Freiheiten, das öffentliche Wohl verstoßen haben oder jemanden getötet oder schwer verletzt haben und wegen dieses Deliktes verurteilt worden sind.

\* Diejenigen Personen, die unter Beobachtung der Sicherheitsorgane stehen.

\* Diejenigen Personen, die in den Grenzen des Ausnahmezustandes keine Unterkunft nachweisen können.

\* Diejenigen Personen, die sich verdächtig gemacht haben oder die allgemeine Sicherheit und die öffentliche Ordnung schädigende Aktivitäten entwickelt haben.

Des weiteren bedeutet auch die Notstandsgesetzgebung eine Handhabe, um die persönlichen Rechte und Freiheiten schon bei kleinen Vorwänden einfach aufzuheben. Dazu muß man wissen, daß die Türkei in diesem Jahrhundert fast die Hälfte der Zeit unter einer Ausnahmezustands- oder Notstandsgesetzgebung verbracht hat. Obwohl also die Militärs angekündigt haben, daß ihr System so stabil sein wird, daß erneute Eingriffe nicht notwendig sein werden, muß man dennoch befürchten, daß die Notstandsgesetzgebung nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern in der Zukunft auch häufiger eingesetzt wird, um damit die Krisen zu bewältigen, ohne gleich umfassend wieder auf eine Militärdiktatur zurückzugreifen.

Auch an diesem Punkt ist das letzte Wort noch nicht gesprochen worden, aber das Gesetz ist eingebracht und an der Diskussion in der Beratenden Versammlung läßt sich absehen, welchen Verlauf dieser Aspekt der gesellschaftlichen Neuordnung nehmen wird.

Cumhuriyet vom 25.06.1983

#### Die Gouverneure werden mit einer größeren Kompetenz ausgestattet 9

Der Entwurf der Notstandsgesetze steht nun auf der Tagesordnung der Beratenden Versammlung. Der Entwurf räumt in den Regionen, in denen der Ausnahmezustand verhängt wird, den Gouverneuren umfangreiche Rechte ein. Der Entwurf sieht vor, daß das Kabinett unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten im Falle einer Naturkatastrophe, einer Seuche oder einer schweren wirtschaftlichen Krise oder aber im Falle des Auftretens von Symptomen ausgedehnter Gewaltaktionen in allen Regionen des Landes den Ausnahmezustand bis zu 6 Monaten verhängen kann, wenn zuvor die Angelenheit mit dem Nationalen Sicherheitsrat beraten wurde.

Während des Ausnahmezustandes darf das Kabinett Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Die Verantwortung für die Ausführung der vom Kabinett beschlossenen Verordnungen fällt beim Ausnahmezustand innerhalb der Provinzgrenzen dem Gouverneur zu. Der Gouverneur darf die ihm anvertraute Aufgabe mit Hilfe der zuständigen, öffentlichen Institutionen durchführen.

## WEITERE VERÄNDERUNGEN

Die hohe Anzahl von neuen Gesetzen seit dem 12.09.80 zeigt, daß die Generäle wirklich eine komplette Neuordnung der Gesellschaft ins Auge gefaßt haben, die sich getrost als *Militarisierung der Gesellschaft* interpretieren läßt, insbesondere, wenn man sich die Veränderungen im sozialen Bereich einmal anschaut. Aber auch die verschärften Bestimmungen des Strafgesetzes deuten an, daß anstelle einer Liberalisierung hier ein Prozeß des erstarkenden Obrigkeitsstaates stattfindet, der mit der Einrichtung des Parlaments zwar noch nicht abgeschlossen sein wird, dessen wesentliche Schritte bis dahin aber getan sein werden.

### VERÄNDERUNGEN IM RECHTSBEREICH

Hier lassen sich beileibe nicht alle Neuordnungen aufzählen, die es in mehr als drei Jahren Militärherrschaft gegeben hat. Insbesondere die hohe Anzahl von politischen Gefangenen hat dazu geführt, daß in den Prozessen vor den Militärgerichten eine ganze Reihe neuer Bestimmungen durchgesetzt wurden, die helfen sollen, diese *Massenprozesse* mit mehreren hundert Angeklagten auch durchführen zu können. Es würde hier aber zu weit führen, diese Veränderung noch in Richtung auf einen Abbau der Verteidiger- und Verteidigungsrechte hin zu untersuchen.

Darüber hinaus sind aber Entwicklungen eingeleitet worden, die auch dann noch ihre Wirkung haben werden, wenn die Zeit der Militärherrschaft und evtl. auch die großen Massenprozesse vorbei sein werden. Das Problem der *Folter* steht dabei auf der einen Seite. In vielen internationalen Gremien wurde immer wieder die ungeheure Ausweitung des Polizeigewahrsams kritisiert, weil in dieser Zeit der Gefangene keinen Außenkontakt hat und weder seinen Anwalt noch seine Angehörigen zu Gesicht bekommt. Auf diesen internationalen Druck hin verringerte die Türkei dann die Dauer dieser vorläufigen Haft auf 45 Tage. Diese Tatsache wurde in der Presse sehr nüchtern präsentiert, so daß vermutet werden kann, daß diese Regelung auf die Folterpraxis in den Polizeistationen keine Auswirkung gehabt hat.

Tercüman vom 05.08.1981

Der Nationale Sicherheitsrat stimmte der Verkürzung der Inhaftierungszeit auf 45 Tage zu

Die Gesetzesvorlage, die die Verkürzung des Polizeigewahrsams

von 90 auf 45 Tage vorsieht, wurde gestern durch den NSR bestätigt. Wie die offiziellen Stellen mitteilen, werden die bisher Inhaftierten aufgrund eines dem neuen Gesetz zugefügten Artikels von der 45-tägigen Dauer des Polizeigewahrsams keinen Gebrauch machen können. Diese Personen werden die 90-tägige Dauer des Polizeigewahrsams mitmachen müssen. Nachdem das neue Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht wurde und damit in Kraft tritt, werden die neu Festgenommen innerhalb von 45 Tagen dem Richter vorgeführt.

...

Zusammen mit einer Diskussion um die Vollstreckung der Todesstrafe (insbesondere für Personen, die man aus einem befreudeten Staat ausgeliefert haben möchte) fand die Debatte um eine Verschärfung der zentralen politischen Strafbestimmungen in den Paragraphen 141 und 142 statt. Während für die Abschaffung der Todesstrafe sich gerade 5 der 160 Delegierten in der Beratenden Versammlung bereitfanden und damit eine Revidierung des harten Kurses nicht durchgesetzt werden konnte, fand sich für die Verschärfung der politischen Paragraphen viele Leute bereit, so daß die Militärs auch diesen Beschluß als quasi demokratische Einigung im 'Scheinparlament' ausgeben konnten.

Cumhuriyet vom 13.1.1982

Die Rechtskommission hat den Entwurf zur Verschärfung der Paragraphen 141 und 142 angenommen

Die Rechtskommission der Beratenden Versammlung hat den Entwurf zur Verschärfung der in den Paragraphen 141 und 142 des türkischen StGB vorgesehenen Strafen angenommen. In diesen Paragraphen wird für den Fall eine Strafe vorgesehen, wenn man versucht, "die von der Verfassung garantierten Rechte aus Gründen der Rassenzugehörigkeit teilweise oder ganz aufzuheben oder eine Organisation zur Vernichtung der nationalen Gefühle zu gründen."

...

An einigen Punkten versuchten die Militärs aber auch zu starke Willkür später wieder zu korrigieren. So führte die Bestimmung, daß alle Strafen vor Militärgerichten, die unter einem Strafmaß von 3 Jahren lagen, nicht revisionsfähig waren, u.a. dazu, daß der ehemalige Minister Serafettin Elci mit seinen 2,5 Jahren Zuchthaus für die öffentliche Äußerung, daß er ein Kurde sei, nicht in Revision gehen konnte. Die örtlichen Kriegsrechtskommandanten waren in solchen Fällen gezwungen, ihre Sonderbefugnis der Begnadigung oder Zulassung der Revision zu gebrauchen (also wieder ein Eingriff der Verwaltung in die Rechtssprechung). Dies aber war jedes Mal eine besondere Zwickmühle. Denn ein mildes Urteil ihrerseits hätte die generelle harte Linie der Militärs durchbrochen, auf der anderen Seite aber machten sich die Militärs gerade durch einige besonders rigoros geführte Prozesse, wie den gegen S.Elci unbeliebt.

Die Reduzierung der revisionsfähigen Strafen von 3 Jahren auf 6 Monaten hat dieses Problem nicht grundsätzlich beseitigt, denn gerade die Journalisten sind häufig mit Strafen von 3 Monaten oder ähnlichem bestraft worden (aber auch z.B. der Ex-Ministerpräsident Bülent Ecevit). Hier standen und stehen die Kommandanten weiterhin vor dem gleichen Problem.

Cumhuriyet vom 21.1.1982

Der Zeitraum für Berufungsverbot wird von 3 Jahren auf 6 Monate reduziert

Bisher war der Rechtsweg zum Obersten Gerichtshof für Strafen unter 3 Jahren gesperrt. Nun soll dieser Weg wieder geöffnet werden und zwar für alle Strafen über 6 Monaten. Es wurde in Erfahrung gebracht, daß der Gesetzesentwurf, der die dreijährige Dauer auf 6 Monate reduziert, vom Nationalen Sicherheitsrat ausgear-

beitet wird. Der Gesetzesentwurf genießt bei der Beratenden Versammlung Priorität.

...

Als letztes Beispiel für Veränderungen im Rechtsbereich ist die Anhebung der Geldstrafen aufgeführt worden. Dies mag auf der einen Seite als einfache Angleichung an die galoppierende Inflation in der Türkei angesehen werden, ist aber letztendlich auch eine Maßnahme, die gerade zu einer Zeit durchgeführt wird, in der die Veränderung der Gesetze besonders leicht fällt, und somit auch ein Beispiel für die allgemeine Verschärfung.

Hürriyet vom 8.1.1983

#### Die Geldstrafen wurden um 3-150 fache erhöht

Das Plenum der Beratenden Versammlung hat das Gesetz Nr. 5435 geändert und beschlossen, die Geldstrafen um 3-150fache zu erhöhen. Hiernach werden diejenigen Geldstrafen, die vor der Einberufung der Großen Nationalen Versammlung festgelegt wurden und später von der Nationalen Versammlung nicht geändert wurden, um 1150 fache erhöht. Alle Geldstrafen, die bis zum 31. Dezember 1939 in Kraft traten, wurden um 90 fache erhöht; diejenigen Geldstrafen, die im Zeitraum 1.1.78 - 31.12.1980 in Kraft traten, wurden um 3 fache erhöht.

Die Militärs haben sich bei ihrer Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit immer wieder darauf berufen, daß sie für die Bekämpfung der Opposition keine Sondergerichte eingeführt haben, obwohl die Militärgerichte natürlich alles andere als ordentliche Gerichte eines Rechtsstaates sind. Schon in den 70er Jahren war nach der Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte (DGM) der Versuch unternommen worden, diese politischen Instrumente für die Staatsführung wieder einzurichten. Damals aber war das Projekt an einem landesweiten Widerstand gescheitert, bei dem sich die inzwischen verbotene Gewerkschaftskonföderation DISK besonders hervortat. Nun aber werden diese Sondergerichte bald wieder die Regel sein und die Aufgabe, die derzeit noch durch die Militärgerichte wahrgenommen wird, wird dann zu einem Bestandteil des Systems.

Milliyet vom 12.3.1983

#### Die Beratende Versammlung hat die Gründung von Staatssicherheitsgerichten in 8 Provinzen beschlossen

Das Plenum der Beratenden Versammlung debattiert seit gestern über den Gesetzesentwurf zur Gründung und zum Verfahren der Staatssicherheitsgerichte.

Nach dem ersten gestern angenommenen Artikel der Gesetzesvorlage werden die Staatssicherheitsgerichte bei Straftaten gegen den mit seinem Territorium und seinem Volk einheitlichen Staat oder bei Straftaten gegen freiheitlich-demokratische Grundordnung und gegen die Republik, sowie bei Straftaten unmittelbar gegen innere und äußere Sicherheit des Staates zu befinden haben. Die Staatssicherheitsgerichte werden in 8 Provinzen geschaffen werden.

## VERÄNDERUNGEN IM SOZIALEN BEREICH

Neben vielen Maßnahmen der einzelnen örtlichen Kriegsverwaltungen hat es auf der zentralen Ebene auch den Versuch gegeben, praktisch alle Bereiche der Gesellschaft neu zu ordnen. Der Vormarsch der militärischen Disziplin wurde dabei natürlich im Staatssektor begonnen. Die Beamten sind dabei mit immer wieder neuen Verordnungen konfrontiert worden. Zuvor aber wurde die angebliche Quelle der 'Anarchie', die Hochschulen in einen Neuordnungsprozeß einbezogen. Schon knapp ein Jahr nach der Machtübernahme war das neue Hochschulgesetz ausgearbeitet, von denen die wichtigsten Be-

stimmungen in der Zeitungsmeldung aufgeführt sind.

Cumhuriyet vom 06.11.1981

#### Das Universitätsgesetz ist raus: Verwaltungsautonomie wurde beseitigt

Das neue Hochschulgesetz (YÖK) wurden durch den Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet und wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig werden. Das Gesetz besteht aus 68 Haupt- und 27 Übergangsklauseln. Zusammengefaßt ergeben sich für die Artikel die folgenden wichtigen Änderungen:

- \* Die Rektoren werden vom Staatspräsidenten aus 4 durch die Hochschulleitung vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt.
- \* Der Hochschulrat setzt sich aus 26 Personen zusammen. Hier von bestimmt der Staatspräsident 8, die Universitäten 8, die Regierung 8 und der Generalstab ein Mitglied. Die Mitglieder werden bis auf den Vertreter des Generalstabs auf 8 Jahre gewählt.
- \* Wenn der Erziehungsminister sich an den Sitzungen beteiligt, hat er den Vorsitz.
- \* Rektoren können jederzeit wieder amtsenthoben werden.
- \* Von den 4 Kandidaten können auch 2 von außerhalb der Universität sein.
- \* Laut Gesetz wird den Universitäten die Freiheit der Forschung und Lehre erhalten. Aber es gibt keine Verwaltungsautonomie mehr.
- \* Die Universitätsangehörigen werden einem Rotationsprinzip unterworfen. Demnach müssen sie zwei Jahre in einem Entwicklungsgebiet arbeiten. Wer das nicht tut, gilt als gekündigt. Die Versetzungen erfolgen auf Bedarf und können auch wiederholt werden.
- \* Die Studenten haben maximal 1/5 der anfallenden Kosten zu tragen.
- \* Ein Student darf sich innerhalb von 6 Jahren maximal drei Mal an den zentralen Zulassungsprüfungen beteiligen.
- \* Die Hauptartikel werden innerhalb von drei Monaten rechtskräftig, während für die Übergangsklausel eine Zeit bis in das Jahr 1985 hinein geplant ist.

...

Inzwischen hat es zwar einige Veränderungen gegeben, die aber fast ausnahmslos sekundäre Bereiche betreffen (z.B. das Recht der Studenten auf Zusatzprüfungen). Des weiteren ist der Umbruch an den Universitäten (die Verschulung) nicht nur im formellen Bereich stehen geblieben. Es erfolgten umfangreiche Umbesetzungen, Entlassungen der Lehrkräfte durch die Kriegsrechtskommandanturen, so daß teilweise Anzeigen im Ausland erschienen, mit denen Dozenten für die türkischen Hochschulen gesucht wurden, d.h. die Personalpolitik, der fast alle demokratisch eingestellten Lehrkräfte zum Opfer fielen, hat zu einem absoluten personellen Engpaß geführt.

Der Druck auf den einfachen Beamten wurde durch entsprechende Verordnungen institutionalisiert. Während in der ersten Zeit Militäreinheiten das pünktliche Erscheinen zum Dienst überwachten, ist nun ein Kontrollmechanismus eingeführt worden, den die Behörden selber überwachen. Wir haben an dieser Stelle zwei Beispiele für die Beschneidung der persönlichen Entfaltung der Beamten aufgeführt.

Cumhuriyet vom 08.12.1981

#### An Schulen wurden Bart und Kopftuch verboten

Für Lehrer und Schüler an Schulen des Erziehungs- und anderer Ministerien wurde nun ein Erlaß zur Kleidung und der äußeren Erscheinung erlassen. Nach dem gestern im Amtsblatt veröffentlichten Erlaß dürfen die Männer keinen Bart stehen lassen und die Frauen keine Kopftücher tragen.

Weitere Besonderheiten für Frauen:

- normale Schuhabsätze, glatt gekämmte Haare, keine aufreizende Wäsche, Kleider und Röcke mehr als knielang,

für Männer:

- keine übermäßig langen Kotelletten oder Haare, Rasur jeden Tag, Hemdkragen sind zu schließen und Krawatten zu tragen,

in der Schule hat niemand ohne Jacke, mit bedecktem Haupt, Cordhosen, ohne Hemd, Krawatte oder Strümpfe etwas verloren.

Cumhuriyet vom 26.10.1982

**Beamten, die den Prinzipien Atatürk's zuwider gekleidet sind, werden bestraft**

Eine neue Verordnung, die die Kleidung der Angestellten in öffentlichen Anstalten und Behörden regelt, trat in Kraft: Die Verordnung wurde unter dem Gesichtspunkt ausgearbeitet, daß das öffentliche Personal "gemäß den Prinzipien und der Revolution Atatürk's zivilisiert und nicht extravagant gekleidet sein müssen und im Aussehen und in Kleidung Einheit und Integrität ausweisen müssen."

Dem weiblichen Personal wurde verboten, lange Fingernägel zu tragen, mit Hose und ärmellosem Hemd zu erscheinen, eine Bluse oder einen Anzug zu tragen. Das männliche Personal hingegen darf keine Koteletts tragen, die länger sind als Ohrmitte oder keine Haare haben, die das Ohr verdecken, oder keinen Oberlippenbart wachsen lassen, der die Lippen verdeckt. Außerdem dürfen sie ohne Socken, Jacken und Kravatte nicht am Arbeitsplatz erscheinen.

Anzeige:

## "Gesellschaft für bedrohte Völker"

Gemeinnütziger Verein  
Menschenrechtsorganisation  
für rassische, ethnische und  
religiöse Minderheiten  
(im Westen, im Osten und in der Dritten Welt)

fordern Sie Informationsmaterial an!

3400 Göttingen  
Postfach 159  
Postscheck Hamburg 7400

Zum Förderkreis gehören u.a.:

Prof. Robert Jungk, Luise Rinser, Altbischof Kurt Scharf, Carl Amery, Pastor Lothar Kühl, Pastor Joachim Ziegenrucker, Direktor d. Ev. Akademie Hamburg im Ruhestand, Prof. Jürgen Moltmann, Prof. Karl Schlesier, Romani Rose

# DIE PARLAMENTARISIERUNG

Nach über 12-monatiger Alleinherrschaft des fünfköpfigen Nationalen Sicherheitsrates begann der Prozeß, der von den Militärs immer als 'Demokratisierung' bezeichnet wurde. Die Einrichtung der Beratenden Versammlung im Oktober 1981 wurde dabei fast schon als neues Parlament gefeiert, obwohl die Zusammensetzung vollkommen in den Händen der Junta lag. Da es in dem folgenden Text nicht eindeutig beschrieben ist, sei hier noch einmal die Art der Ernennung der 'Parlamentarier' erwähnt. Von den 160 Delegierten wurden 40 zentral bestimmt, das heißt, Kandidaten mußten sich direkt bei dem Nationalen Sicherheitsrat melden. Die übrigen 120 Mitglieder kamen aus den Provinzen. Sie mußten sich bei dem jeweiligen Gouverneur bewerben, der dann eine Vorauswahl traf, und jeweils das Dreifache von Kandidaten vorschlug, die der jeweiligen Provinz zustanden. Wiederum der Nationale Sicherheitsrat aber war es, der diese Personen dann endgültig aussuchte.

## DIE BILDUNG DER BERATENDEN VERSAMMLUNG

In welchem Zusammenhang diese angebliche Demokratisierung aber stand, zeigt der Beschluß der Militärs die alten Parteien endgültig aufzulösen. Die Überschrift in der Wochenzeitschrift 'Yanki' deutet darauf hin, daß dies ein entscheidender Schlag gegen die alten Stützpfeiler des Staates war. Sicherlich hatten die Parteien nicht verhindert, daß die Türkei Ende der 70er Jahre immer tiefer in die Krise geschlittert war und ihr Ansehen bei der Bevölkerung war gerade nicht besonders hoch. Dennoch stellte sie eine gesellschaftliche Kraft dar, mit der man in der Zukunft hätte rechnen sollen. Die Junta zeigte somit durch diesen Schritt, daß sie keine bürgerliche Opposition dulden würde.

Als besonders schmerzlich wurde dabei die Tatsache interpretiert, daß die Armee als Erbe der kemalistischen Tradition sich in einem Verwaltungsakt dem Besitz der Republikanischen Volkspartei aus eben der Zeit von Atatürk bemächtigte und damit ein Vermächtnis des Gründers der Republik auflöste.

Tercüman vom 01.07.1981

**Das Gesetz über die Konstituierende Versammlung wurde veröffentlicht**

Dies sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2485 über die Konstituierende Versammlung vom 29.06.1981:

**Artikel 1: Aufbau der Konstituierenden Versammlung**

1. Die konstituierende Versammlung besteht aus dem Nationalen Sicherheitsrat (NSR) und der Beratenden Versammlung, dessen Gründung, Pflichten und Ermächtigungen in diesem Gesetz genannt werden.
2. Bei den Angelegenheiten, die die Artikel dieses Gesetzes nicht betreffen, erfüllt der Nationale Sicherheitsrat die Pflichten des Parlamentes und des Senats und macht ebenso von deren Ermächtigungen Gebrauch.

**Artikel 2: Die Aufgabe der Konstituierenden Versammlung**

- a. Die Vorbereitung der neuen Verfassung und das Gesetz über die Abstimmung der neuen Verfassung durch das Volk,
- b. Die Vorbereitung des Gesetzes über die politischen Parteien, das nach Inkrafttreten der neuen Verfassung durch die Volksabstimmung auch in Kraft treten wird,
- c. Die Vorbereitung des Wahlgesetzes, wobei die Artikel der neuen Verfassung und des Gesetzes über die politischen Parteien berücksichtigt werden,
- d. Die Erfüllung der Pflichten: Gesetzgebung, -änderung, -aufhebung, bis durch die allgemeinen Wahlen, deren Datum noch

durch den NSR festgelegt wird, das neue Parlament gegründet wird und tatsächlich in Aktion tritt.

### Artikel 3: Die Beratende Versammlung- sein Aufbau

- Um in die Beratende Versammlung gewählt zu werden, müssen die Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen: sie müssen
  - türkische Staatsbürger sein,
  - das 30. Lebensjahr vollendet haben,
  - ein Hochschulstudium absolviert haben,
  - ihr Recht auf ein öffentliches Amt darf nicht verwirkt oder eingeschränkt sein,
  - den Wehrdienst absolviert und die Wehrübungen abgeleistet haben, oder aber vom Wehrdienst befreit sein,
  - wegen Vergehen wie Fälschen, Raub, Diebstahl, Bestechung, Schmuggel, gefälschte Konkurserkklärungen oder Steuerbetrug, Mißbrauch des Glaubens u.ä. Vergehen nicht verurteilt sein, sie dürfen nicht länger als ein Jahr inhaftiert gewesen sein,
  - sie dürfen am 11.09.1980 nicht Mitglied einer politischen Partei gewesen sein.
- Bei denjenigen, die durch den NSR direkt in die Beratende Versammlung berufen werden, wird die Bedingung 'ein Hochschulstudium absolviert zu haben' nicht verlangt.

Das Gesetz der Konstituierenden Versammlung besteht aus insgesamt 33 Artikeln. Wir führen unten jeweils die Zusammenfassung der weiteren Artikel ab Nr. 5 auf:

- \* Die Kandidaten aus den Städten müssen die Grund-, Realschule oder das Gymnasium in dieser Stadt absolviert haben, oder sie müssen in der betreffenden Stadt 5 Jahre mit Unterbrechungen oder 3 Jahre ununterbrochen gewohnt haben.
- \* Unter diesen Kandidaten wird der NSR die Mitglieder der Beratenden Versammlung auswählen.
- \* Diejenigen, die durch den Nationalen Sicherheitsrat direkt in die Beratende Versammlung berufen werden wollen, müssen einen schriftlichen Antrag beim NSR stellen.
- \* Wenn die Stelle eines Mitgliedes aus irgendeinem Grunde unbesetzt bleibt, wird für diese Stelle ein Mitglied durch den NSR benannt.
- \* Falls die Mitglieder in den staatlichen Institutionen tätig sind, werden sie ohne Bezahlung davon beurlaubt, danach haben sie wieder Anspruch auf die alte Stelle.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung können weder ihre Erklärungen, noch wegen ihrer Stimmenabgabe verantwortlich gemacht werden. Sie sind nur an ihren Eid und ihr Gewissen gebunden.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung können ohne Beschluß der Mehrheit der Mitglieder nicht als Angeklagte behandelt, verhört oder verhaftet werden, gegen sie kann nicht prozessiert werden. Die schweren Straftaten bilden dabei eine Ausnahme. In solchen Fällen müssen die zuständigen Behörden den Vorstand der Beratenden Versammlung davon unterrichten.
- \* Eine Strafe, die vor oder nach der Wahl eines Mitgliedes gegen es verhängt wird, kann erst nach Beendigung der rechtlichen Existenz der Beratenden Versammlung vollstreckt werden.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung können neben ihrer Aufgabe in den Ausschüssen der Versammlung weiterhin auch ihre beruflichen Aktivitäten ausüben, solange dies ihre Arbeit in der Versammlung nicht behindert oder verletzt.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung können in den staatlichen Einrichtungen oder Organisationen, sowie in von diesen unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nicht tätig sein; sie dürfen sich nicht in die Beziehungen zwischen den staatlichen und privaten Organen einmischen.
- \* Den Mitgliedern der Beratenden Versammlung wird Gehalt des 1. Ranges für staatliche Bedienstete und 100% des Gehaltes als Zulage gezahlt.
- \* Dieses Gehalt zieht nicht die Einstellung anderer sozialer Einkünfte (Rente u.ä.) nach sich.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung haben dieselben sozialen Rechte wie die Abgeordneten des Parlaments.
- \* Die durch die Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe werden zuerst in den zuständigen Ausschüssen ausdiskutiert und behandelt und dann auf der Vollversammlung behandelt und abgestimmt. Die unverändert abgestimmten oder veränderten Gesetze werden dann an den NSR weitergeleitet.
- \* Der NSR kann den Gesetzesvorlagen oder -entwürfen entweder unverändert oder in Abänderung zustimmen oder sie ablehnen. Die durch den NSR verabschiedeten Gesetzesentwürfe werden im Amtsblatt veröffentlicht und damit rechtskräftig.
- \* Die durch den NSR beschlossene Verfassung wird zur Volksabstimmung gestellt.

- \* Durch die Zustimmung des Volkes wird die neue Verfassung in Kraft treten.
- \* Die Anmeldefristen und ähnliche Termine werden durch den NSR bestimmt, im Amtsblatt und von den staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten veröffentlicht.
- \* Alle Straftaten, die gegen die konstituierende Versammlung begangen werden, werden bestraft, als ob sie gegen das Parlament der Türkei begangen worden wären.
- \* Die Straftaten gegen die Mitglieder der konstituierenden Versammlung werden bestraft, als ob sie gegen Abgeordnete des Parlaments begangen worden wären.
- \* Die Mitglieder der Beratenden Versammlung dürfen bei den ersten allgemeinen Wahlen in keiner politischen Partei kandidieren.

### Die Kandidatenzahl der Städte;

Istanbul: 9, Ankara: 8, Izmir: 5, Konya: 4, Adana: 4, Bursa: 3, Samsun: 3, Zonguldak: 3, mit 2 Mitgliedern sind vertreten: Afyon, Antalya, Aydin, Balikesir, Corum, Denizli, Diyarbakir, Erzurum, Gaziantep, Hatay, Icel, Kars, Kayseri, Kocaeli, Malatya, Manisa, K.maras, Ordu, Sivas, Tokat, Trabzon, Urfa. Alle weiteren Städte sind mit je einem Mitglied in der Beratenden Versammlung vertreten.

Yanki vom 19.-25. Oktober 1981

### Der unerwartete Schritt wurde getan

Nach dem 12. September waren politische Aktivitäten der Parteien verboten worden. Trotzdem unterließ es aber die Führung dieser Parteien nicht, auf diese oder jene Weise ihre politischen Aktivitäten fortzusetzen. Die für den 12. September politisch Verantwortlichen suchten für dieses Problem eine Lösung und gaben das Dekret Nr.52 des Nationalen Sicherheitsrates heraus. Danach dürfen die alten Politiker über vergangene und zukünftige Probleme des Landes keine Erklärungen abgeben.

In letzter Zeit zeigte sich jedoch, daß das Dekret Nr.52 die von ihr erwartete Wirkung nicht mehr hatte. Um die demokratische Zukunft der Türkei von Krankheiten der Vergangenheit freizuhalten, mußten die alten Parteien durch ganz neue ersetzt werden. Diese Einschätzung des Nationalen Sicherheitsrates hat ihren Niederschlag in der Begründung desjenigen Gesetzes gefunden, das die Parteien auflöst:

"Politische Parteien dürfen die Staatsmacht nicht schwächen oder spalten. Sie dürfen das Volk nicht in feindliche Lager auflösen. Sie müssen gemäß der Verfassung und den Gesetzen handeln und im Rahmen ihres Programms zur Fortführung der Staatsgeschäfte und der öffentlichen Aktivitäten für Ruhe und Wohlbefinden der Bürger miteinander konkurrieren."

"Es ist die Grundbedingung der neuen Zeit, das falsche Demokratieverständnis aus der Zeit des Mehrparteiensystems und die daraus resultierenden Differenzen und Spaltungen zu überwinden und ein neues Betätigungsfeld für politische Parteien zu schaffen."

"Aus diesem Grunde wurde es als notwendig erachtet, die Parteien mitsamt ihrer Organisation und ihrer Hilfsorganisationen aufzulösen, um nach Verabschiedung der Verfassung und des Parteiengesetzes die Gründung von (den Bedürfnissen des Landes zuträglichen) Parteien zu ermöglichen. Es soll in Zukunft möglich sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in der nicht die alten Zwistigkeiten, sondern ein zukunftsträchtiges politisches Leben Platz greift und die Beratende Versammlung ihre Arbeit ohne Störungen in Richtung nationaler Ziele fortsetzen kann."

...  
Bis zur Bildung der neuen Parteien war es noch ein geraumes Stück Weg und wie sich die Militärs politische Betätigung vorstellten, zeigten sie mit ihren wesentlichen Dekreten, die immer wieder Grundlage für die Bestrafung von alten Politikern oder Journalisten waren (diese Dekrete finden sich im Anhang). Mit der Verabschiedung der Verfassung im November 1982 aber stand dann auch der Weg für die weitere Entwicklung auf ein parlamentarisches System offen. Lange Zeit rätselte man, ob per Gesetz ein Ein- oder Zwei-Parteien-System festgelegt werden würde, aber die Militärs entschieden sich für eine andere Formel. Neben der allgemeinen Erlaubnis zur Bildung von Parteien wurden dann wieder so viele Klauseln eingeführt, daß sie die weitere Entwicklung in jedem

Stadium hundertprozentig kontrollieren konnten.

Am 22.04.1983 war es dann soweit. Das Gesetz zu den politischen Parteien wurde durch den Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet und bekam durch die Veröffentlichung im Amtsblatt am 24.04.83 Rechtskraft.

## AUFBAU DES PARTEIENGESETZES

Das Gesetz über die politischen Parteien mit der Nummer 2820 umfaßt 124 Artikel, die in 10 Teile gegliedert sind. Es sind dies:

1. Allgemeine Bestimmungen (7 Artikel)
2. Organisierung der politischen Parteien (9 Abs., 53 Artikel)
3. Finanzielle Bestimmungen (5 Abs., 17 Artikel)
4. Verbote bezüglich politischer Parteien (4 Abs., 20 Artikel)
5. Schließung der politischen Parteien (11 Artikel)
6. Auflösung der politischen Parteien (2 Artikel)
7. Strafbestimmungen (10 Artikel)
8. Verschiedene Bestimmungen (2 Artikel)
9. Übergangsbestimmungen (12 Artikel, nicht in der Gesamtzahl enthalten)
10. Rechtskraft und Durchführung (2 Artikel)

## AUSWAHL DER ARTIKEL

Wie schon bei der Verfassung war es bei dem Parteiengesetz nicht möglich, die Artikel in kompletter Übersetzung vorzustellen. Die von uns vorgenommene Auswahl bezieht sich deswegen im wesentlichen auf die Beschränkungen, die es für eine Mitgliedschaft und dann für die Aktivitäten der politischen Parteien gibt. Dabei ließen sich leider Wiederholungen nicht vermeiden, denn die Angst der Militärs vor Marxismus und Separatismus macht sich praktisch in allen Gesetzestexten bemerkbar.

Der Übersetzung liegt der Text des Parteiengesetzes in einem Büchlein des Verlages 'Kayi' zugrunde. Auf 98 Seiten ist hier im Din-A 6 Format der Gesetzestext abgedruckt worden.

Gesetz Nr. 2820 vom 22.04.1983

## GESETZ DER POLITISCHEN PARTEIEN

...

### 2. Abschnitt

#### MITGLIEDSCHAFT

##### Beitritt bei politischen Parteien

Artikel 11: Jeder türkische Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und das Recht auf Gebrauch der zivilen und politischen Rechte besitzt, kann einer Partei beitreten.

Allerdings können

- a) Richter und Staatsanwälte, Angehörige hoher Gerichtsorgane, Lehrkräfte an Hochschulen, Mitglieder des Hochschulrates, Bedienstete an öffentlichen Einrichtungen, und Institutionen im Beamtenstatus, sowie sonstige öffentlich Bedienstete, die nicht Arbeiter sind, Beschäftigte bei Banken und Einrichtungen, die nach besonderem Gesetz oder aufgrund der durch das besondere Gesetz erteilten Befugnis gegründet worden sind, oder im Vorstand oder Kontrollausschuß daran arbeiten, Beamte mit Gehalt oder Monatslohn, Beschäftigte in den Zentralgremien von gemeinnützigen Vereinen, die ihre besonderen Einkunftsquellen und besonderen Möglichkeiten durch das Gesetz sichern, Schüler, Studenten und Angehörige der Streitkräfte nicht politischen Parteien beitreten.

b) Personen, die

1. vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen wurden,

2. wegen schandhafter Taten wie Bereicherung, Unterschlagung, Hinterziehung, Bestechung, Raub, Betrug, Glaubensmißbrauch, Konkurstäuschung, sowie wegen Schmuggelvergehen, außer Produktions- und Konsumschmuggel, oder wegen Betrug bei offiziellen Aufträgen und An- und Verkäufen oder wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen verurteilt wurden,
3. wegen eines Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder aber mit Ausnahme von fahrlässigen Taten zu dreijähriger oder längerer Gefängnisstrafe verurteilt wurden,
4. wegen Begehens einer Straftat, die im ersten Absatz des zweiten Buches des TSG aufgeführt sind, oder wegen Anstiftung dazu verurteilt wurden,
5. wegen der im § 312, Absatz 2 TSG aufgeführten Anstiftung der Bevölkerung zu Haß und Feindschaft unter Anlehnung an Klassen-, Rassen-, Glaubens-, Bekenntnis- oder Gebietsunterschiede verurteilt wurden,
6. Aktionen, die im § 536, Absatz 1,2,3 bzw. § 537, Absatz 1-5 TSG aufgeführt sind, in politischer oder ideologischer Absicht begehen, können kein Mitglied von politischen Parteien werden und nicht als Mitglied eingetragen werden.

...

## VIERTER TEIL

### VERBOTE BEZÜGLICH POLITISCHER PARTEIEN

#### 1. Abschnitt

##### VERBOTE BEZÜGLICH ZIELE UND AKTIVITÄTEN

Verbote, bezüglich des Schutzes der demokratischen Staatsordnung

Artikel 78: Politische Parteien dürfen nicht

- a) die Änderung der Form des türkischen Staates als Republik, der Grundlagen, die in der Präambel der Verfassung und im Artikel 2 aufgeführt sind, der Bestimmungen bezüglich der Artikel 3 der Verfassung aufgeführten unteilbaren Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation, der Sprache, der Flagge, der Nationalhymne und der Hauptstadt, des Grundsatzes, daß die Vorherrschaft bedingungslos der türkischen Nation gehört und diese nur noch den durch die Verfassung festgelegten Prinzipien von den zuständigen Organen ausgeübt werden kann, der Bestimmung, daß die Ausübung der Vorherrschaft, die der türkischen Nation gehört nicht einer bestimmten Person, Schicht oder Klasse überlassen werden darf oder daß niemand und kein Organ eine Staatsbefugnis benutzen darf, deren Ursprung nicht in der Verfassung liegt, des Grundsatzes, daß Wahlen und Volksabstimmung nach den Prinzipien von Freiheit, Gleichheit, geheim, allgemein, offene Auszählung und Vorlage unter richterlicher Leitung und Kontrolle durchgeführt werden, die Gefährdung des türkischen Staates und der türkischen Republik, die Beseitigung der Grundrechte und -freiheiten, die Schaffung von Sprachen-, Rassen-, Hautfarben-, Glaubens- und Bekenntnisunterschiede oder die Errichtung einer Staatsordnung, die sich an diese Begriffe und Ansichten anlehnt, auf irgendeinem anderen Wege anstreben oder Aktivitäten zu diesem Zweck entfalten, oder aber andere auf diese Weise aufstacheln oder anstiften.
- b) Sie dürfen sich nicht auf die Prinzipien von Gebet, Rasse, bestimmten Personen, Familie, Schicht oder Gemeinde, Religion, Bekenntnis oder Sekte berufen oder deren Namen benutzen.
- c) Sie dürfen nicht die Verteidigung oder Einrichtung der Vorherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse oder die Vorherrschaft einer Schicht oder irgendeine Diktatur anstreben oder Aktivitäten zu diesem Zweck entfalten.
- d) Sie dürfen keine Ausbildungs- oder Lehraktivitäten entfalten, die vorbereitenden Charakter für Wehrdienst, Sicherheitsdienst oder zivile Verteidigung haben.
- e) Sie dürfen keine Ziele verfolgen, die der allgemeinen Moral oder Sitte widersprechen und keine Aktivitäten zu diesem Zweck entfalten.

#### 2. Abschnitt

##### SCHUTZ DER EIGENSCHAFT ALS NATIONALSTAAT

Schutz der Unabhängigkeit

Artikel 79: Politische Parteien dürfen nicht

- a) die Beseitigung der rechtlichen und politischen Existenz der türkischen Republik, die im internationalen, juristischen Bereich auf Unabhängigkeits- und Gleichheitsprinzip beruht, oder die Einmischung von anderen Staaten, internationalen Institutionen und echten und ideellen Ausländern an Punkten, an denen internationaler Rechtsprechung die türkische Republik zuständig ist, anstreben oder Aktivitäten zu diesem Zweck entwickeln.
- b) Sie dürfen sich nicht im Ausland organisieren und aktiv werden.
- c) Sie dürfen auf keinen Fall, direkt oder indirekt Hilfe von ausländischen Staaten, internationalen Institutionen und echten und ideellen Ausländern, sowie Vereinen, Gruppen und Einrichtungen annehmen, von ihnen keine Befehle empfangen und sich nicht an Beschlüssen und Aktivitäten von ihnen beteiligen, die gegen die Unabhängigkeit und Gebietseinheit der Türkei gerichtet sind.

#### Verhinderung der Schaffung von Minderheiten

Artikel 81: Parteien dürfen nicht

- a) behaupten, daß im Lande der türkischen Republik Minderheiten existieren, die auf nationalen oder religiösen Kultur-, Bekenntnis-, Rassen- oder Sprachunterschieden beruhen.
- b) die Zerstörung der Einheit der Nation anstreben oder zu diesem Zweck Aktivitäten entfalten, indem sie durch Schutz, Entwicklung oder Verbreitung von anderen Sprachen und Kulturen als der türkischen im Gebiet der Türkei Minderheiten schaffen.
- c) Sie dürfen bei der Niederschrift und Publikation ihrer Satzung und Programme „in ihren Kongressen, Versammlungen im Freien und in geschlossenen Räumen, Kundgebungen und Propaganda keine andere als die türkische Sprache benutzen. Sie dürfen keine in anderer Sprache als türkischen Sprache geschriebene Spruchbänder, Broschüren und Erklärungen benutzen und verteilen; sie können auch nicht untätig bleiben, wenn diese Aktion und Vorgehen von anderen gemacht werden. Allerdings ist es möglich, ihre Satzungen und Programme in eine andere als durch Gesetz verbotene Sprache zu übersetzen.

#### 4. Abschnitt

##### VERSCHIEDENE VERBOTE

###### Verbot von Nebenorganisationen

Artikel 91: Vereine dürfen keine Frauen, Jugendabteilung und Nebenorganisationen aufbauen, die in ähnlicher Weise Unterschiede hervorbringen, sie dürfen keinen Verein und Stiftungen gründen.

Verbot der politischen Beziehung und Zusammenarbeit mit Vereinen, Berufsverbänden, Stiftungen, Genossenschaften und Berufsvereinigungen.

Artikel 92: Politische Parteien dürfen nicht zum Zwecke, ihre Politik durchzuführen und zu stärken, mit Vereinen, Berufsverbänden, Stiftungen, Genossenschaften und Berufsvereinigungen mit Körperschaftscharakter oder ihren Dachverbänden politische Beziehungen oder Zusammenarbeit betreiben, von ihnen keine materielle Hilfe erhalten oder ihnen gewähren, sie nicht unterstützen und zu diesem Zweck gemeinsam handeln.

Die Situation von Angehörigen von politischen Parteien, die endgültig geschlossen wurden

Artikel 95: Die Gründer, der Präsident, Mitglieder der zentralen Beschlussorgane und des Vorstandes, sowie Vorstandsmitglieder und Revisoren auf allen Ebenen und die Fraktionsmitglieder in der Großen Nationalversammlung der Türkei, deren Mitgliedschaft in der endgültig geschlossenen Partei am Tag der Schließung fort dauert, dürfen in einer anderen politischen Partei nicht Gründer, Leitende oder Revisoren sein. Diejenigen von ihnen, die mit ihrem Verhalten Grund für die Schließung der Partei gegeben haben, dürfen für die Dauer von 10 Jahren in keine andere

Partei aufgenommen werden und nicht als Abgeordnete kandidieren.

Es darf auch keine politische Partei gegründet werden, in der die Angehörigen einer geschlossenen Partei die Mehrheit bilden.

Verbot von Haltungen und Äußerungen gegen den 12. September 1980

Artikel 97: Politische Parteien dürfen keine Haltung, Äußerung oder Verhalten gegen den Eingriff des 12. September, der aus den in der Präambel der Verfassung geschriebenen Gründen von den türkischen Streitkräften auf Ruf der Nation durchgeführt wurde und gegen Beschlüsse und Praktiken des Nationalen Sicherheitsrates einnehmen.

#### Fünfte Abschnitt

##### SCHLIEßUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN

Zuständiges Gericht und Sta

###### Zuständiges Gericht und Staatsanwalt

Artikel 98: Die Schließung der politischen Parteien wird auf die Eröffnung des Verfahrens durch den Generalstaatsanwalt der Republik oder seines Stellvertreters vor dem Verfassungsgericht unter Anwendung der Strafprozeßordnung nach Aktenlage entschieden. Wenn das Verfassungsgericht es als notwendig erachtet, lädt es die Betroffenen oder Informierte zu dem Punkt, um sich ihre mündlichen Ausführungen anzuhören.

Der Beschluß des Verfassungsgerichtes ist unanfechtbar.

Die politischen Parteien müssen auf Anfragen des Generalstaatsanwaltes spätestens in 15 Tagen antworten.

Verfahren, wenn gegen Verbote der politischen Parteien verstoßen wurde

Artikel 100: Die Eröffnung des Verfahrens zur Schließung einer politischen Partei aufgrund der Verletzung der Bestimmungen im 4. Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt:

- a) direkt
- b) auf Verlangen des Justizministers nach Kabinettsbeschluß
- c) auf Verlangen einer politischen Partei

Anmerkung: Der Antrag einer anderen Partei ist jedoch an viel zählige Auflagen gebunden, d.Ü.

#### ERLÄUTERUNG DES GESETZES

Wie schon bei der Verfassung war es wiederum General Kenan Evren, der sich als kompetenter Interpret der neuen Grundlage für politisches Handeln vor die Öffentlichkeit stellte. Und wie schon in der Vergangenheit benutzte er die Reisen im Lande, um die Begründung für die Regelungen zu erläutern. Wir haben hier eine Auswahl seiner Reden kurz nach der Eröffnung des Parteibildungsprozesses wiedergegeben.

##### REDEN VON STAATSPRÄSIDENT KENAN EVREN

Rede am 7.5.1983 in Cankiri

Rede am 7.5.1983 in Cankiri

... Kaum daß wir das Parteiengesetz erlassen hatten, schossen die Parteigründer wie Pilze aus dem Boden. Ich werde jetzt auf die Ereignisse zu sprechen kommen, die sich in den letzten zwei Wochen abgespielt haben und die bei einer großen Menge von Bürgern große Sorgen ausgelöst haben.

Ihr alle wißt, daß wir mit großer Sorgfalt die Schritte zur Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie eingeleitet haben und uns fest an den Plan zur Redemokratisierung gehalten haben und nun auch einen der letzten Schritt mit der Verabschiedung des Parteiengesetzes eingeleitet haben.

Wir hatten angekündigt, daß bis zum 16. Mai nur solche Aktivitäten erlaubt sind, die für eine Parteigründung unerlässlich sind. Wir stellen aber fest, daß viele Leute von den Ereignissen vor dem 12. September nichts gelernt haben. Wir verfolgen mit Abscheu die Auseinandersetzungen unter Personen, so wie sie sich vor dem 12. September abgespielt haben. Obwohl in dem Parteiengesetz, das wir verabschiedet haben, steht, daß keine Partei als Fortsetzung einer alten Partei gegründet werden darf, werden trotzdem Versammlungen von alten Provinzvorsitzenden, Stadtdirektoren in Ankara abgehalten. Welche Provinzvorsitzende und Stadtdirektoren von welcher Partei sind dies eigentlich? Ich möchte sie hier zum letzten Mal warnen, daß sie sich vor solchen Aktivitäten hüten sollen. Auf der anderen Seite gibt es Interviews, in dem Leute sagen, daß die Partei schon gegründet sei und daß sie die Regierungspartei seien. Mit Verwunderung und Abscheu beobachten wir, daß jetzt schon solche Äußerungen gemacht werden, obwohl die Verfassung und das Parteiengesetz den Zeitpunkt für die Parteienbildung festlegen.

Ich frage diejenigen, die sich nach der Art von Politik sehnen, wie sie vor dem 12. September betrieben wurde, wie sollen sie sich für die Ideale des Staates einsetzen? Sofort muß ich daran denken, was sie wohl erst machen, wenn die Parteien gegründet sind? Sind die Aktivitäten etwa gegen die Ruhe und Ordnung gerichtet, die wir in einer Situation geschaffen haben, wo die ganze Nation zerstritten und gespalten war und wo wir vom Abgrund des Bürgerkrieges zurückgekehrt sind? Oder sind sie gegen die Verfassung gerichtet, die mit einer erdrückenden Mehrheit verabschiedet wurde?

Was wir unter einer Demokratie verstehen, ist eine Demokratie, die Wohlstand und Ordnung für die Nation bringt. Wir erwarten, daß Parteien gegründet werden, die diese Ordnung schützen und tragen. Nicht Parteien, die wieder eine Demokratie anstreben, wie sie am 11. September existiert haben. Ich möchte denjenigen, die nichts aus der Geschichte gelernt haben, die nicht zur Vernunft gekommen sind, noch einmal in Erinnerung rufen, daß wir solchen, die mit dem Streben nach Amt oder Rachegefühlen zu der Zeit vor dem 12. September zurückkehren wollen, dies nicht erlauben werden. Die Kriegsrechtskommandanten werden von nun ab die gerichtlichen Schritte gegen diejenigen unternehmen, die gegen die Verordnungen und Dekrete des Nationalen Sicherheitsrates verstoßen haben. Wenn man will, daß die Wahlen zu dem vorgesehenen Termin abgehalten werden, so muß man sich vor allen radikalen Verhaltensweisen hüten. Man soll uns nicht zwingen, Maßnahmen zu ergreifen, die wir nicht wünschen. Ich warne noch einmal die hitzigen Politiker. Sie sollen nicht denken, daß alles beendet ist, und sie wieder dran sind. Wir haben auch damals vor dem 12. September schon die Verantwortlichen gewarnt. Wenn man unsere Warnungen ernst genommen hätte, hätten die schlimmen Tage nicht durchlebt werden müssen. Man braucht mir auch nicht zu sagen, mit welchen Personen ich mich unterhalten muß. Ich brauche keinen Rat, um zu wissen, welche Personen für mich wichtig sind. Wenn ich mich mit bestimmten Personen unterhalten, so tue ich das, um zu verhindern, daß die Ruhe und Ordnung, die wir erreicht haben, wieder zerstört wird.

...

Rede am 14.5.1983 in Kirklareli

Ich habe vor einer Woche gesagt, daß nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, politische Parteien zu gründen, einige Personen vergessen haben, daß wir uns immer noch im Ausnahmezustand befinden und sie sich immer noch wie vor dem 12. September ohne Orientierung bewegen und ich habe sie aufgefordert, einen klaren Weg zu beschreiten. Nach meiner Warnung haben sich die Sachen geregelt. Es wäre doch sicher besser gewesen, wenn die Sachen in gesetzlicher und geregelter Form abgelaufen wären, ohne daß ich diese Warnungen hätte aussprechen müssen. Es scheint, daß immer wieder -von Zeit zu Zeit- solche Warnungen notwendig sind. Schon wenn es nur ein klein wenig Freiheit gibt, dann werden diese Gesetzlosen all das machen, was sie tun können. Was werden sie wohl erst tun, wenn alle Verbote aufgehoben sind? Wir werden deshalb nicht sagen, daß jeder, der will, eine Partei gründen kann. Wir werden nicht erlauben, daß die diejenigen, die das Land wieder an den alten Punkt zurückbringen wollen, als Gründer von Parteien auftreten. Aus diesem Grund haben wir die vorübergehende Bestimmung Nr. 4 in die Verfassung aufgenommen.

Rede am 1.6.1983 in Corum

Wir waren gezwungen, scharfe Maßnahmen zu ergreifen. Sie benutzten die Partei der Großen Türkei zu einer Machtdemonstration. Wir haben unseren Kollegen gewarnt, daß er sich nicht zum Werkzeug solcher Spiele machen lassen soll, aber es war nicht möglich, die Sache aufzuhalten. Wir hoffen, daß diese Leute nun im Anblick der Ruinen in Erinnerung an den 1. Weltkrieg durch den Geist von Atatürk wieder zur Besinnung kommen. Sie haben unsere Warnung Ende 1979 nicht verstanden und auch meine letzten Warnungen nicht. Wir haben die Gründer einer Kontrolle unterworfen, weil es unter ihnen auch schlecht gesinnte Personen geben kann. Wir haben die Partei verboten, weil sie als Fortsetzung einer aufgelösten Partei in Erscheinung getreten ist. Schon im Namen taucht der Begriff auf, den ein ehemaliger Parteivorsitzender ständig im Munde führte. Wenn die übriggebliebenen Personen ähnliche Spiele treiben wollen, so will ich jetzt schon sagen, daß wir in gleicher Weise gegen sie vorgehen werden.

Wir haben gedacht, daß wir zum demokratischen System übergehen könne, daß wir eine weiche Landung machen können, ohne jemandem weh zu tun. Aber wir haben gesehen, daß dies einige Kreise ermutigt hat. Deswegen mußten wir solche harten Maßnahmen ergreifen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß alle zu gründenden Parteien daran denken sollen, daß wir die Wahlen auch verlegen können. Sie sollten uns nicht zu einem solchen Schritt zwingen.

...

## DIE PARTEIENBILDUNG

Nach der Veröffentlichung des Parteiengesetzes wurde auch der Prozeß der Bildung von Parteien eingeleitet. Dabei waren aber die Rechte auf Versammlungen nach wie vor beschränkt. Die Willkür zeigte sich daran, daß gegen die Teilnehmer eines Treffens in Ankara (170 Personen) nichts unternommen wurde, während die führenden Personen eines Treffens in Izmir (20 Personen) mit Strafverfahren konfrontiert wurden.

Es ist uns an dieser Stelle nicht möglich, die einzelnen Schritte der Entwicklung wiederzugeben (dies ist in den *türkei-infodiensten* der letzten Monate geschehen). Die wichtigsten Daten der Entwicklung sind überdies in der *Chronologie* am Anfang der Broschüre enthalten. Allerdings sollte ein Punkt noch einmal aufgegriffen werden.

## DAS DEKRET-NR. 79

Die Generäle hatten nach der Freigabe der Bildung von politischen Parteien wohl nicht damit gerechnet, daß die zivilen Kreise sich schneller und effektiver organisieren würde, als die Parteien, die sie protegierten. Insbesondere die Kreise um den ehemaligen Ministerpräsidenten *Süleyman Demirel*, der seine alte Mannschaft von der Gerechtigkeitspartei beieinander gehalten hatte, war sehr rasch in den Vordergrund getreten. Die Organisation wurde dabei hauptsächlich von *Hüsamettin Cindoruk*, dem ehemaligen Vorsitzenden in der Provinz Istanbul, betrieben. Außerdem traten innerhalb kürzester Zeit nach Anmeldung der *Partei der Großen Türkei (BTP)* mehr als 170 ehemalige Abgeordnete in die Partei ein.

Mit dem Dekret-Nr. 79 reagierte die Junta auf diese Entwicklung und verfügte erneute Verbote, die in den entsprechenden Gesetzen noch gar nicht enthalten waren. Auf diesem Hintergrund wird der nachfolgende Text vielleicht etwas verständlicher. ....

Milliyet vom 01.06.1983

Auszüge aus dem Dekret Nr. 79

1. Es hat sich klar herausgestellt, daß einige Gründer der Partei der großen Türkei, die durch die Anmeldung am 20. Mai 1983 beim Innenministerium ins Leben gerufen wurde, ... mit ihrem Verhalten das Land wieder in Lager spalten wollten, und daß sie mit der Partei die Existenz und Weltan-

schaung einer aufgelösten Partei weiterführen wollten. Es wurde auch festgestellt, daß sich einige Personen trotz des Verbotes des Übergangartikels 4 der Verfassung direkt an den Parteigründungsaktivitäten beteiligt haben und die Öffentlichkeit in einer falschen Richtung beeinflussen wollten.

2. Der NSR hat ... diesen Entwicklungen gegenüber unter Rückgriff auf die Kompetenzen des Artikels 177 der Verfassung ... folgende Beschlüsse gefaßt:

a) die Partei der Großen Türkei ist mit Wirkung der Veröffentlichung des Beschlusses endgültig verboten.

b) In der Übergangszeit bis zur Bildung des Präsidiums der Großen Nationalversammlung:

1. dürfen die Gründer der Partei der Großen Türkei und die Provinz- und Kreisvorsitzenden, sowie die Vorstandsmitglieder der aufgelösten Parteien, sowie die nach dem 12. September 1980 abgesetzten Bürgermeister ohne die Erlaubnis des NSR keine Partei gründen und auch nicht irgend welche Positionen in der Partei übernehmen oder aber für das Parlament kandidieren.

2. als Zusatz zu den Bestimmungen des Übergangartikels der Verfassung dürfen die Abgeordneten und Senatoren, die einem fünfjährigen politischen Verbot unterliegen, nicht den neugegründeten Parteien beitreten. Diejenigen, die als Mitglied eingetreten sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.

c) Dieser Beschluß darf einschließlich der Presse in keiner Form diskutiert werden. Wer sich nicht an dieses Verbot hält, wird selbst dann, wenn sein Vergehen andere Straftatbestände erfüllt, nach dem § 16 des Ausnahmezustandsgesetzes mit der Nummer 1402 behandelt und ihre Parteien werden automatisch geschlossen.

Die Liste derjenigen, die zwangsläufig den Wohnsitz in Canakkale einnehmen müssen:

Süleyman Demirel, Ali Naili Erdem, Ekrem Ceyhan, Saadettil Bilgic, Nahit Mentese, Yigit Köker, Ihsan Sabri Caglayangil, Sirri Atalay, Metin Tüzün, Celal Dogan, Deniz Baykal, Ferhat Aslantas, Süleyman Genc, Yüksel Cakmur.

## DAS WAHLGESETZ

Das Wahlgesetz, das einen Monat nach dem Parteiengesetz verabschiedet wurde, hatte eigentlich schon in der groben Form ein halbes Jahr vorher Form angenommen. Man ließ die Öffentlichkeit aber noch eine Zeitlang im Unklaren darüber, ob der Zugang zum Parlament nun über eine Hürde von 8% oder 10% führen würde. Kein Wunder war dann, daß das Gesetz praktisch in der verschärften Form verabschiedet wurde.

In dem Gesetz sind allerdings im wesentlichen Formalitäten aufgeführt, die sowohl die ersten allgemeinen Wahlen am 6. November 1983 als auch die weiteren Wahlen betreffen. Deshalb haben wir hier nur eine Auswahl aus den Bestimmungen anhand einer übersetzten Pressemeldung aufgenommen.

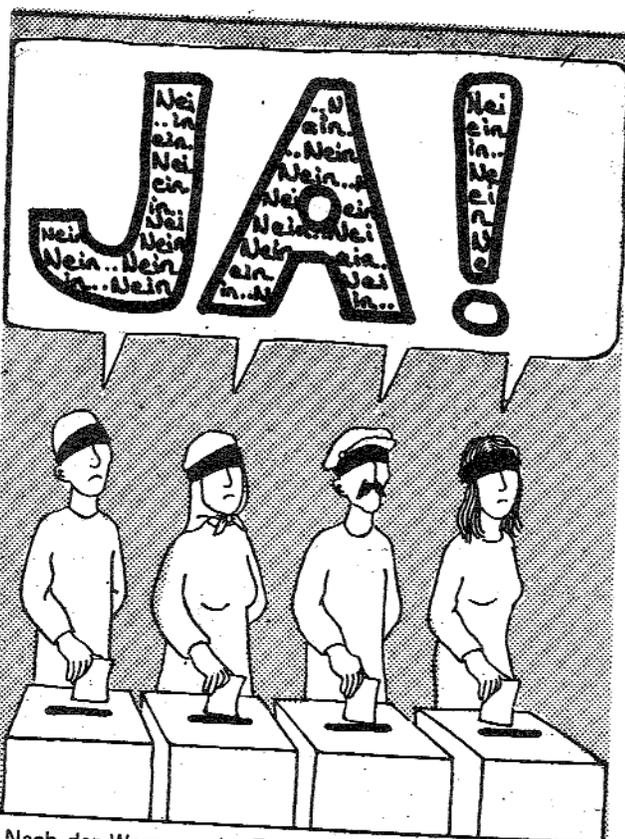
Cumhuriyet vom 14.06.1983

Das Wahlgesetz trat in Kraft

Das Gesetz Nr. 2839 wurde im gestrigen Amtsblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft. Das Gesetz wurde vom Nationalen Sicherheitsrat verabschiedet und schreibt die Wahl der Abgeordneten vor. Die ersten Wahlen werden am 6.11.1983, einem Sonntag abgehalten.

Der NSR wird die von den Parteien aufgestellten Kandidaten fürs Parlament nach der provisorischen Veröffentlichung durch den Hohen Wahlausschuß innerhalb von 12 Tagen kontrollieren und die Namen der nicht erwünschten Kandidaten werden zur Entfernung aus der Liste dem Ausschuß mitgeteilt.

Sobald der Beschluß des NSR feststeht, dürfen die Parteien ihre von der Liste gestrichenen Kandidaten innerhalb von 2 Tagen durch neue ersetzen, insofern sie auch diese durch den NSR bestätigt bekommen. Nicht vollständige Listen hindern die anderen Listenmitglieder nicht, an den Wahlen teilzunehmen. Nach den Übergangartikel im Gesetz werden auch die unabhängigen Kandidaten derselben Prozedur unterzogen.



Nach der Warnung des Europarates, daß man die Wahlen am 6. November nicht als demokratisch ansehen werde und der Freilassung der verbannten Politiker darf man gespannt sein, wie die Entwicklung in Richtung auf die Wahlen weiter verläuft. Allerdings haben die Militärs sich die notwendigen Kompetenzen zugeschrieben, um eine Einflußnahme der bürgerlichen Politiker zu verhindern und werden sich im Zweifelsfall auch wenig um die Kritik aus dem westlichen Lager kümmern.

## DAS TÜRKENJAHR IN WIEN

Vor 300 Jahren standen die Türken vor

Vor 300 Jahren standen die Türken vor Wien und "bedrohten" das Abendland. In Österreich wird dies zum Anlaß genommen, um in mehreren Feiern auf die Verbundenheit der Türkei mit Österreich hinzuweisen.

Die Alternative Türkeihilfe Österreich hat dies zum Anlaß genommen, um dieses übliche Feind- und Freundbild einmal zu hinterfragen. Stichworte der 56-seitigen Broschüre sind:

Papsttattat  
Katholiken und Papstbesuch  
Gegengeschichte  
"Moderne" Türkei  
Ausländerpolitik

Die Broschüre kostet 6.- DM und ist für die Bundesrepublik über die alternative türkeihilfe zu beziehen.

Anschrift:  
Michael Helweg  
Postfach 7088  
4900 HERFORD

# ANHANG

## DEKRETE

Milliyet vom 03.05.1981

**Der Nationale Sicherheitsrat verbietet jede Art von politischen Aktivitäten und Äußerungen**

Der Nationale Sicherheitsrat hat das Dekret Nr. 52 erlassen. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: 'Um die Ziele des Eingriffes vom 12. September zu erreichen werden neben jeglicher politischer Aktivität auf allen Ebenen auch die unten aufgeführten Handlungen hiermit verboten:

1. Die Fortsetzung der politischen Auseinandersetzungen zwischen den verbotenen politischen Parteien und ihrer Mitglieder.
2. Schriftliche oder mündliche Erklärungen, die Verfassung von Schriften oder Artikeln, die Versammlungen, die zu diesem Zweck unternommen werden, eigene Meinungsrichtungen über die künftige oder vergangene politische oder rechtliche Struktur der Türkei zu äußern, sowohl von den Parlamentsmitgliedern des 11.9.1980 als auch von allen anderen Führungs- oder Parteimitgliedern auf allen Ebenen.
3. Die Diskussion oder Meinungsäußerung irgendeiner Art über die Anwendungen des Kriegsrechts oder über die Verbote der Kriegsrechtskommandanturen.
4. Die Verfassung von Schriften, Kommentaren oder mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Erklärungen über die politischen Parteien, Arbeiterorganisationen, Berufsverbände, Vereine oder politische Personen, ist untersagt, so lange wie gegen diese noch Befragungen und Untersuchungen laufen, um die Öffentlichkeit nicht irreführen und die diensthabenden Institutionen und Beamten nicht zu beeinflussen, bevor gegen sie ein öffentlicher Prozeß eröffnet wird.
5. Kommentare oder Äußerungen, die den Betreffenden verteidigen oder beschuldigen, bevor die Verurteilungen oder Freisprüche in den öffentlichen Prozessen bestätigt werden.
6. Gegen diejenigen, die den Verboten in diesem Dekret nicht folgen, werden selbst wenn die Taten einen anderen Strafprozeß erfordern ebenfalls gemäß Artikel 16 des Gesetzes mit der Nummer 1402 (Gesetz über den Ausnahmezustand, tid) rechtliche Schritte eingeleitet.

Tercüman vom 06.08.1982

**Der NSR hat die Dekrete Nr. 52 und 65 aufgehoben**

Mit dem Dekret Nr. 70 hat der Nationale Sicherheitsrat die Dekrete Nr. 52 und 65 aufgehoben und eine neue Regelung eingeführt. In dem Dekret heißt es, daß man die neue Regelung eingeführt hat, um die Diskussion über die neue Verfassung auf einer gesunden Basis durchzuführen. Nach den neuen Bestimmungen bleiben folgende Verbote weiter bestehen:

- Auflösung aller politischen Parteien und Verbot ihrer Betätigung
- Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Politikern
- Diskussion der Bestimmungen und Verbote der Kriegsrechtskommandanturen
- Äußerungen in Bezug auf öffentliche Gerichtsverfahren
- Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretäre und Mitglieder der Präsidien der alten politischen Parteien, sowie solche Politiker, gegen die ein Verfahren läuft oder die eine Strafe verbüßen, dürfen sich weder zu der neuen Verfassung noch zu der Vergangenheit oder Zukunft äußern.

Hürriyet vom 26.04.1983

**Der Nationale Sicherheitsrat hat das Dekret Nr. 70 durch das Dekret 76 ersetzt**

Mit dem Dekret Nr. 76 hat der NSR das Dekret Nr. 70 außer Kraft gesetzt. In dem neuen Dekret heißt es:  
"1. Das Parteiengesetz ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt am 24. April 1983 in Kraft getreten. Aus diesem Grunde wurde das Dekret Nr. 70 des NSR, daß Aktivitäten politischer Parteien unterband, außer Kraft gesetzt.

Von jetzt ab haben die Bürger das Recht, in politische Parteien die noch gegründet werden, nach eigener Vorliebe einzutreten und dort politische Aktivitäten zu entwickeln. Das aktive und passive Wahlrecht wiederum wird durch die ersten allgemeinen Wahlen auf die Veröffentlichung des Wahlgesetzes hin, wieder benutzt werden können.

2. Wir sind entschlossen, die Periode, die in unserer Geschichte als Nation mit Sicherheit und Ruhe gefüllt war, fortzuführen. Damit der Schutz des Staates, die Unteilbarkeit der Nation, die Einheit weitergehen kann und der Übergang zur Demokratie vollzogen werden kann, wir uns Grundziele erreichen, wurden folgende Verbote zwangsläufig beibehalten:

- a. Es ist verboten, daß die ehemaligen Angehörigen von politischen Parteien, die durch das Gesetz Nr. 2553 aufgelöst wurden, schriftliche oder mündliche Äußerungen machen, die ein Grund sein können, daß es wieder zu einer Situation wie vor dem 12. September 1980 kommt und mit ähnlichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten oder die außerhalb von ihnen stehenden Personen zu einem solchen Verhalten aufstacheln können, selbst wenn es nur zur Verteidigung der Partei oder der Person ist.
  - b. Es ist verboten, daß die neuen Parteien oder ihre Angehörigen sowohl bei der Gründung als auch während der ersten allgemeinen Wahlen schriftliche oder mündliche Äußerungen machen, die verbotene Parteien oder ihre Angehörigen beschuldigen, loben oder verteidigen. Dies gilt auch für die Aktivitäten, um sich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
  - c. Es ist verboten, Beschlüsse, Mitteilungen und den Vollzug des NSR vom 12. September bis heute, die Äußerungen des Staatspräsidenten bei den Reisen im Inland, die er gemacht hat oder machen wird, um die Bevölkerung aufzuklären, oder die Verbote, die die Kriegsrechtskommandanturen im Rahmen des Gesetzes Nr. 1402 erlassen haben oder erlassen werden, zu diskutieren oder zum Kritikpunkt zu machen.
  - d. Es ist verboten, daß Personen, die aufgrund des Artikels 4, Absatz a der Übergangsbestimmungen der Verfassung einem besonderen Verbot unterliegen, schriftliche oder mündliche Äußerungen zur Vergangenheit oder Zukunft der rechtlichen und politischen Lage der Türkei abgeben.
3. Personen, die gegen diese Verbote verstoßen, werden selbst wenn ihr Vergehen eine andere Straftat beinhaltet, außerdem noch nach dem § 16 des Kriegszustandsgesetzes mit der Nummer 1402 bestraft."

## NEUJAHRSANSPRACHE

Da der Westen immer stärker drängte, daß der NATO-Partner sich definitiv zu einer geplanten Rückkehr zur Demokratie äußern müsse, trat Staatspräsident, Generalstabschef, Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrates, General Kenan Evren, am Jahresende 1981 vor die Öffentlichkeit und verkündete den 'Fahrplan' der geplanten Redemokratisierung.

In dem Beitrag wird die Einstellung der Militärs zu ihrer Aufgabe der gesellschaftlichen Neuordnung sehr deutlich. Gleichzeitig markiert diese Rede den Ausgangspunkt des dann folgenden Prozesses. Aus diesem Grunde haben wir Teile dieser Rede ebenfalls mit aufgenommen.

Hürriyet vom 31.12.1981

**Evren: "Ihre Probleme werden umgehend gelöst"**

Staatspräsident Kenan Evren hat in seiner Neujahrsbotschaft wichtige, vom türkischen Volk und der Weltöffentlichkeit seit langem erwartete Erklärungen abgegeben. General Evren erklärte, daß die Verfassung sofort dem Volksentscheid vorgelegt und nach der Verabschiedung des Parteien- und Wahlgesetzes im Herbst 1983 die Wahlen abgehalten werden könnten, wenn die Vorbereitung der Verfassung bis Ende 1982 abgeschlossen ist. Evren meinte, daß im Fall der Verzögerung der Verfassung die Wahlen erst im Frühjahr 1984 abgehalten werden könnten. Evren sagte u.a.: "Wir haben schon seit unserer Ansprache am 12. September 1980 im Rundfunk und im Fernsehen wiederholt erklärt, daß wir unser dem türkischen Volk gegebene

nes Versprechen innerhalb eines Programms Schritt für Schritt verwirklichen werden. Wir haben uns dabei nie von einigen zerstörerischen und spalterischen Behauptungen und Anregungen mancher Kreise beeinflussen lassen, welche ihre Privatinteressen in den Vordergrund schieben und im In- bzw. Ausland sitzen und gleiche ideologische Ansichten vertreten. Entsprechend dem Willen der Mehrheit der Nation haben wir uns auf dem von uns als richtig erkannten Wege sicher bewegt. Kürzlich haben wir entsprechend unserem Programm die Beratende Versammlung einberufen... Die Beratende Versammlung wird die bis heute gemachten schmerzhaften Erfahrungen der türkischen Nation auswerten und eine uns am meisten passende Verfassung ausarbeiten. Sollte es möglich sein, diese Verfassung bis Ende Sommer 82 vorzubereiten und an den Nationalen Sicherheitsrat weiterzuleiten, dann kann die Verfassung im November 1982 dem Volksentscheid vorgelegt werden. Nach der Annahme der Verfassung durch das Volk werden die Wahlen im Herbst 1983 abgehalten werden können, falls auf der Weltbühne in der Zwischenzeit keine wichtigen Ereignisse passiert sind, die auch uns beeinflussen könnten. Sollte die Verfassung nicht so schnell vorbereitet werden können, so werden die Wahlen erst im Frühjahr 1984 abgehalten."

## ÜBERWACHUNG

Während in der Bundesrepublik heftig über einen neuen Personalausweis, Volkszählung und dergleichen diskutiert wird, sind derartige 'Banalitäten' bei der Überwachung der Bürger gerade eine kleine Meldung wert. Denn

solche Meldungen häufen sich derart, daß sie weder im In- noch im Ausland auf größeren Protest stoßen.

Wir haben hier zum Beispiel nicht die Tatsache, daß für 100.000 Personen ein Ausreiseverbot besteht, daß mehr als 1000 Bürger ausgebürgert werden sollen, daß es schwarze Listen für die Betriebe gibt und dergleichen geplant ist, aufgenommen. Das Beispiel von der Identitätsnummer kann an dieser Stelle ausreichen.

Tercüman vom 11.06.1983

### Jeder kriegt eine Identitätsnummer

Die Ausschüsse für Verteidigung, Inneres und Äußeres in der Beratenden Versammlung haben das Gesetz zur Registrierung der Bevölkerung angenommen. Der Entwurf sieht vor, die Bürger mit einer Identitätsnummer zu versehen, damit die Eintragungen im Personenregister und bei öffentlichen Institutionen miteinander verbunden werden können.

Der Entwurf räumt dem Innenministerium das Recht ein, in Ankara eine Informationsbank zu gründen, die die Fingerabdrücke, Ausbildung, Beruf, Arbeitsplatz und Sektor nach Eintragungen der sozialen Sicherheitsorgane, aktivem und passivem Wahlrecht, Eintragungen der Verwaltungsbehörden über die Bürger sammelt.

## NATO-Land Türkei



# MILITÄRS AN DER MACHT

überarbeitete und aktualisierte  
Neuauflage



alternative türkeihilfe